

Prüfbericht
gemäß § 11 der Geschäftsordnung
für den Stadtrechnungshof

betreffend die

Abteilung A 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung

StRH – 23620/2003
Graz, am 11. Oktober 2004
Prüfungsleitung: Gertraut PETERNEL

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
1.1. Auftrag und Überblick	5
1.2. Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte	5
1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	7
1.4. Abgehaltene Besprechungen und Auskunftspersonen	7
2. Übersicht über Aufbau- und Ablauforganisation der geprüften Organisationseinheit	8
2.1. Aufgaben und Tätigkeiten laut Geschäftseinteilung der Landeshauptstadt Graz	8
2.2. Organisation der Abteilung	10
2.2.1. Aufbauorganisation	10
2.2.2. Ablauforganisation	11
2.2.3. Dienstpostenplan	13
2.2.4. Personalkosten	14
2.2.5. Reformprojekt 2000+	15
3. Berichtsteil zur Prüfung der Abteilung	16
3.1. Überblick über die Teilabschnitte der Finanzgebarung	16
3.2. Analyse nach Querschnitt Nummern (QSNr.)	17
3.2.1. Ordentliche Gebarung	17
3.2.2. Außerordentliche Gebarung	19
3.2.3. Kommentierung zur Finanzgebarung:	23
3.2.4. Globalbudget/Verlagskassa	24
3.2.5. Bewegliches Vermögen	25
3.2.6. Budgetäre Zuordnung der Personalkosten	25
3.2.7. EDV-Ausstattung	26
3.3. Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftseinteilung	27
3.3.1. Hauptgruppe 5: Entwicklungsrelevante EU- Programme und –Projekte, Projekte mit Fördermitteln der Europäischen Union	27
3.3.2. Hauptgruppe 2, Stadterhaltung, Angelegenheiten des Städteforums – Verein „Internationales Städteforum Graz“ (ISG)	30
3.3.3. Hauptgruppe 2 und 3: Stadterhaltung / Grazer Altstadterhaltungsgesetz, Grazer Altstadterhaltungsfonds	41
3.3.4. Hauptgruppe 2, Stadterhaltung, Erforschung und Dokumentation der Grazer Stadtgeschichte, Betreuung von Projekten der Kunsttopographie sowie der Stadt- und Bauarchäologie	50

3.3.5. Hauptgruppe 4: Pflege des Stadtbildes und öffentlichen Raumes, Konzepterstellung für die Errichtung von Brunnen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Parkanlagen	56
3.3.6. Hauptgruppe 1, Stadtentwicklung, Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte	59
3.4. Kommentierung zu Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Dienstpostenplan	73
3.5. Zusammenfassung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes	74
4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	80

Abkürzungsverzeichnis

AOB	Anordnungsbefugnis
AOG	außerordentliche Gebarung
DPPI	Dienstpostenplan
FH	Fachhochschule
GAEG	Grazer Altstadterhaltungsgesetz
GE	Geschäftseinteilung
Ggst	Gegenstand
GO	Geschäftsordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GZ	Geschäftszahl
insb	insbesondere
ISG	Internationales Städteforum Graz
LGBI	Landesgesetzblatt
Mag.-Abt.	Magistratsabteilung
MB	Mitgliedsbeitrag/Mitgliedsbeiträge
MWSt	Mehrwertsteuer
NK	Nachtragskredit
OG	ordentliche Gebarung
Pgrp	Postengruppe(n)
QSNr	Querschnitt Nummer
Rg	Rechnung
SVK	Sachverständigenkommission
StRH	Stadtrechnungshof
StSB	Stadsenatsbeschluss
TA	Teilabschnitt
VA	Voranschlag
VAB	Vergbungsausschussbeschluss
VASt	Voranschlagstelle
vgl	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz im Sinne des § 17 GO-RH. Die **Beratung und Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgt gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**. Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** haben schriftlich erklärt, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die darin zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Graz, am 11. Oktober 2004

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1. Auftrag und Überblick

Die Prüfung der

Abteilung A 10/7 – Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung

ist eine **amtswegig durchzuführende Prüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung** für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-RH).

Sie ist eine **Maßnahme der Gebarungskontrolle** gemäß § 3 der GO-RH.

Gemäß § 3 GO-RH umfasst die Gebarungskontrolle im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. **die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben**, das ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig belegt, rechtmäßig zugeordnet, bedeckt, aufwands- und projektgenehmigt und abgewickelt sind sowie die Kassenführung rechnerisch richtig und rechtmäßig ist.
2. die **Vermögensprüfung**, das ist nach § 3 Abs 5 GO-RH die Prüfung der Inventarverzeichnisse, Grundstücke, dinglichen Rechte, Wertpapiere und Beteiligungen auf Vollständigkeit, richtigen Nachweis und richtige Bewertung.
3. **die Prüfung der Zweckmäßigkeit** der Organisation von Verwaltungsstellen und Verwaltungsabläufen,
4. **die Prüfung auf Zielerreichung mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand und den geeignetsten Personal- und Sachmitteln.**

1.2. Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

Der Prüfungsauftrag wurde seitens der Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes (in der Folge: STRH) **im Zeitraum** Jänner bis einschl August 2004 (mit Unterbrechungen) **durchgeführt**.

Die **Gesamtleitung** über die Prüfung obliegt dem Direktor des STRH, das waren im Jahr 2004 die Herren

- Mag. Dr. Walfried TERLER (bis 30. Juni 2004)
- Dr. Günter RIEGLER, WP/StB (seit 1. Juli 2004).

Die **Durchführung der Prüfung** erstreckte sich im Sinne der oben in 1.1. umrissenen Aufgaben lt GO-RH auf folgende **Prüfungshandlungen**:

1. **Darstellung** der Aktivitäten, der Organisation und der Eckdaten der geprüften Abteilung,
2. Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials (**Formelle Prüfung des Zahlenmaterials**):
 - Rechnerische Kontrolle von vorgelegten Dokumenten und Rechnungsunterlagen
 - Abstimmhandlungen zwischen den vorgelegten Daten
2. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben (**Materielle Prüfung der Einnahmen und Ausgaben**)
 - **Stichprobenartige Prüfungen von Belegen und Akten auf Einhaltung der Gebarungssätze**, insb Belegprüfungen, Prüfungen auf Vorliegen von Stadtsenats- und Gemeinderatsbeschlüssen, Prüfungen auf Einhaltung der Anordnungsbefugnisse und des 4-Augen-Prinzips und ähnliche Prüfungshandlungen,
 - Kritische Durchsicht, Erhebungen und Kommentierungen zu wesentlichen festgestellten **Abweichungen** im Jahresvergleich,
3. Vermögensprüfung (**Materielle Prüfung der Vermögensrechnung**)
 - Einschau und Erhebungen zu den vorgelegten **Beilagen und Anlagen der Vermögensrechnung und Kommentierung** der festgestellten Sachverhalte,
 - **Abstimmhandlungen zwischen Daten der Vermögensrechnung und sonstigen Nachweisen.**
4. **Sonstige Prüfungshandlungen**

1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden seitens der Abteilung vorgelegt:

- Verschiedene Akten und Einsichtsstücke der Abt 10/7
- Div. Ausdrücke der Buchhaltung der Abt 8/3
- Div. Unterlagen des Internationalen Städteforums Graz
- Buchführungsunterlagen und Akten betreffend den Altstadterhaltungsfonds

1.4. Abgehaltene Besprechungen und Auskunftspersonen

Die Bearbeiterin des Prüfberichtes, Frau Gertraut Peternel, nahm mit folgenden Personen Besprechungstermine wahr:

- 16.01.2004: Herr DI Luser, Abteilungsvorstand, A 10/7
- 19.03.2004: Herr DI Dr. Hasso Hohmann, Herr Wolfgang Popelka –
Geschäftsführer und Kassier, Internationales
Städteforum Graz
- 24.03.2004: Herr DI Luser, Herr Pilz, Herr Pintarics, A 10/7
- 01.04.2004: Herr Pintarics, Kanzleiführer, A 10/7
- 04.05.2004: Herr Popelka, Kassier des Intern. Städteforums Graz
- 03.06.2004: Frau Dr. Astrid Wentner, Referentin für Stadt- u. Baugeschichte der Abt 10/7
- 21.06.2004: Herr DI Luser, A 10/7, Frau Mag. Möstl, StRH
- 13.07.2004: Herr DI Ablasser, A 10/7, Frau Mag. Möstl StRH
- 23.08.2004: Herr Popelka, Kassier des Internationalen Städteforums
- 24.08.2004: Herr Pilz, Geschäftsführer des Altstadterhaltungsfonds
- 30.08.2004: Herr DI Luser, A 10/7
- 11.10.2004: Herr DI Ablasser, A 10/7, Herr Dr. Riegler, Herr DI Tieber, StRH

2. Übersicht über Aufbau- und Ablauforganisation der geprüften Organisationseinheit

2.1. Aufgaben und Tätigkeiten laut Geschäftseinteilung der Landeshauptstadt Graz

1.Hauptgruppe Stadtentwicklung	
Sachgruppe	Beschreibung
10/7- 101	Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte
10/7- 102	Bearbeitung genereller Themen der Stadtentwicklung
10/7- 103	Erstellung von Studien, Eignungsuntersuchungen und Fachkonzepten sowie Durchführung von Wettbewerben zu generellen und besonderen Themen der Stadtentwicklung
10/7- 104	Mitwirkung an der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes
10/7- 105	Zusammenwirken und Sicherstellen des Informationsaustausches mit anderen Magistratsabteilungen in Angelegenheiten der Stadtentwicklung
10/7- 106	Zusammenwirken mit außenstehenden Personen, Instituten und Unternehmungen in entwicklungsrelevanten Angelegenheiten; Bearbeitung von Anfragen und Erteilung von Auskünften
10/7- 107	Angelegenheiten der Stadterneuerung
10/7- 199	Sonstiges
2.Hauptgruppe Stadterhaltung	
Sachgruppe	Beschreibung
10/7- 201	Bestandsaufnahme und Dokumentation von erhaltungswürdigen Objekten in den Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz; Evidenzführung
10/7- 202	Bestandsaufnahme und Dokumentation von historisch wertvollen Objekten außerhalb der Schutzzonen
10/7- 203	Erstellung von Gestaltungsentwürfen bei Restaurierungs- bzw. Sanierungsarbeiten
10/7- 204	Kontaktpflege mit Hauseigentümern, Bundesdenkmalamt und Altstadtsachverständigenkommission
10/7- 205	Festlegung von Farbgestaltungen im Zuge von Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen, die von der Stadt Graz gefördert werden; Beratungstätigkeit
10/7- 206	Erforschung und Dokumentation der Grazer Stadtgeschichte; Betreuung von Projekten der Kunsttopographie sowie Stadt- und Bauarchäologie
10/7- 207	Informationstätigkeit und Gestaltung einschlägiger Ausstellungen
10/7- 208	Abwicklung der Voranfragen an die Altstadtsachverständigenkommission
10/7- 209	Vertretung der Gemeinde und des Bürgermeisters in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz
10/7- 210	Verleihung von Ehrenzeichen in Bronze

10/7- 211	Angelegenheiten des Internationalen Städteforums Graz
10/7- 212	Angelegenheiten des UNESCO-Weltkulturerbes
10/7- 299	Sonstiges

3. Hauptgruppe Grazer Altstadterhaltungsfonds

Sachgruppe Beschreibung

10/7- 301	Geschäftsführung des Kuratoriums zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds
10/7- 302	Förderungsangelegenheiten
10/7- 303	Abschluss von Förderungsverträgen
10/7- 304	Endbeschau und Überprüfung von Sanierungsmaßnahmen, für die ein Zuschuss gewährt wurde
10/7- 399	Sonstiges

4. Hauptgruppe Pflege des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes

Sachgruppe Beschreibung

10/7- 401	Erstellung von Konzepten für die Errichtung von Kunstwerken, Denkmälern und Brunnen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Parkanlagen
10/7- 402	Erstellung von Konzepten für die Beleuchtung der Grazer Altstadt und Koordination von deren Umsetzung
10/7- 499	Sonstiges

5. Hauptgruppe Entwicklungsrelevante EU-Programme und -Projekte

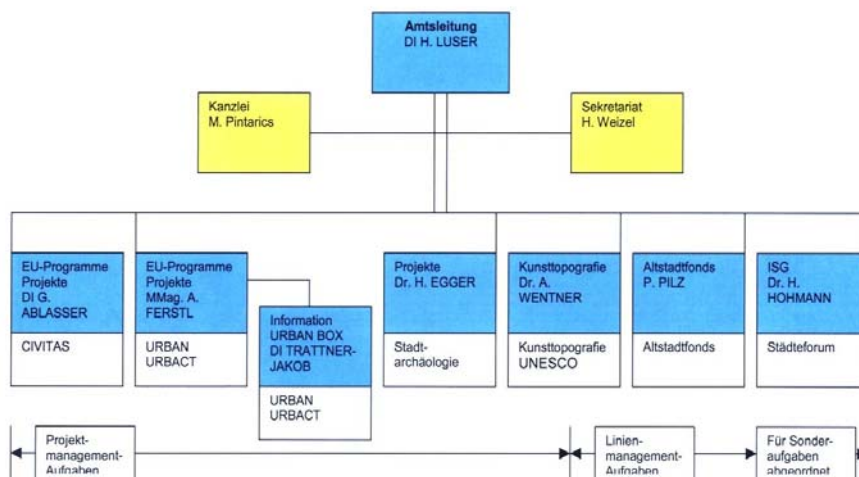
Sachgruppe Beschreibung

10/7- 501	Erarbeitung von Einreichdokumenten und Projektvorschlägen zur Beteiligung an Initiativen der EU im Bereich Stadtentwicklung/Stadterhaltung
10/7- 502	Laufende Beobachtung des "Fördermarktes"
10/7- 503	Programmleitung, Verwaltungsbehörde und Förderstelle gem. Strukturfonds-Verordnung der EU-Programme
10/7- 504	Durchführung von EU- Programmen und - Projekten einschließlich des finanziellen Monitorings und der Dokumentation
10/7- 505	Informations- und Beratungstätigkeit
10/7- 506	Kontaktpflege mit allen für EU-Programme und -Projekte relevanten Stellen
10/7- 507	Vertretung der Stadt Graz im Zusammenhang mit diversen EU- Programmen und - Projekten sowie im Deutsch-Österreichischen URBAN-Netzwerk
10/7- 508	Ausarbeitung von Förderanboten und -verträgen
10/7- 509	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern
10/7- 510	Geschäftsführung des URBAN-Begleitausschusses und der URBAN- Steuerungsgruppe
10/7- 599	sonstiges

2.2. Organisation der Abteilung

2.2.1. Aufbauorganisation

Organigramm
A 10/7 Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung



2.2.2. Ablauforganisation

2.2.2.1. Abteilungsvorstand (Aufgaben)

- Leitung der Abteilung in inhaltlicher und administrativer Hinsicht, Vertretung nach innen und außen, Begleitung der politischen Entscheidungsfindung;
- Entwicklung von Programmen und Projekten der Stadtentwicklung und Stadterhaltung mit und ohne Mitwirkung der EU;
- Gesamtleitung von Programmen und Projekten (z.B. EU-Programm Urban und Trendsetter), Mitwirkung in anderen programmbezogenen Arbeitsgremien der EU (z.B. Begleitausschüsse Urban Wien und Urbact);
- Steuerung und Durchführung von Projekten der Stadtentwicklung und Stadterhaltung (z.B. Messe Quadrant), gemeinsame Durchführung von Projekten mit anderen Abteilungen (z.B. Naturerlebnispark Plabutsch);
- Vertretung der Stadt Graz in Gremien versch. Institutionen;
- Geschäftsführer des Altstadtfonds.

2.2.2.2. Dem Abteilungsvorstand unterstehen folgende Aufgabenbereiche:

1. Linienaufgaben (3 Bedienstete)

a) Assistenz der Amtsleitung:

Abwicklung aller Geschäftsfälle des Altstadterhaltungsfonds durch Begleitung der Ansucher vom ersten Kontakt bis zur Förderungsanzahlung, Verwaltung Fondsbudget, Sonderaktionen; Bearbeitung und Abwicklung der Subventionen; Amtsbudgetführung.

b) Sekretariat:

Terminverwaltung; Telefonate, Korrespondenz und Schriftstücke für den Abteilungsvorstand und die ReferentInnen; Verwaltung der Urlaubs-, Krankenstands- und Personaldatei; Unterstützung der Kanzleiarbeiten.

c) Kanzlei:

Bearbeitung des Posteinganges und Postausganges; Abfertigung der Rechnungen der Abteilung und Weiterleitung an Abt 8/3; Anforderung, Verwaltung und Ausgabe von Arbeitsbehelfen; Inventarführung, Führung der Verlagskasse, Verwaltung der Zeiterfassung; Vor- und Nachbearbeitung von Anfragen an die Altstadtsachverständigen-Kommission;

Herstellung von Kopien und Unterstützung des Sekretariats.

2. Projektmanagementaufgaben (5 Bedienstete)

a) Referent für Stadtentwicklung und Stadterhaltung und für EU-Programme:

- Vertretung der Amtsleitung und anderer Referenten;
- Projekte Stadtentwicklung (Abwicklung und Koordination des EU-Programmes Trendsetter); verschiedene kleinere Projekte der Stadtentwicklung und Stadterhaltung.

b) Referent für Stadtentwicklung und Stadterhaltung:

- Qualitätskontrolle, Projektkoordination der versch. Stadtentwicklungs- und Stadterhaltungsprojekte (Stadt- und Bauarchäologie, Hauptbrücke).

c) Referent für EU - bezogene Stadtentwicklung/Projektbearbeitung

- Entwicklung und Koordination von EU - Programmen (z.B. Urban Graz - West),
- Betreuung von Einzelprojekten intern und extern mit internat. Erfahrungsaustausch (Städte Netzwerke), Begleitung der politischen Entscheidungsfindung;
- Finanz - Controlling und Monitoring des Programmes und der Einzelprojekte, Prüfung von Abrechnungen sowie der Förderfähigkeit, Rechnungswesen für das Gesamtprogramm;
- Entwicklung, Betreuung und Abrechnung von laufenden Projekten der Stadtentwicklung, insbesondere mit EU-Förderung (Interreg II Ib, URB-AL), Beobachtung des Fördermarktes;
- Öffentlichkeitsarbeit und grafische Gestaltung für Programme, Projekte und Abteilung.

d) Referentin für Stadt- und Baugeschichte:

- Kunsttopographische Bearbeitung des II., III., VI. Bezirkes;
- Baudatenerfassung Stadt Graz;
- Agenden für UNESCO-Weltkulturerbe.

e) Referentin für Urban Info Point

- Arbeiten am Urbanprogramm, befristet für vorläufig 3 Jahre.

3. Sonderaufgaben (1 Bediensteter)

Aufgrund eines Sondervertrages werden vom Stelleninhaber folgende eigenverantwortliche Tätigkeiten, teilweise im Auftrag des Magistrates Graz, ausgeführt:

- Leitung der Geschäfte des Internationalen Städteforums Graz (ISG);
- Konzipierung und Herstellung des ISG - Magazins; Fotodokumentation von Objekten;
- Abfassung von Texten, Reden und Artikeln;
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
- Beratungen, Projekte.

Der Stelleninhaber ist nur dienstrechtlich unmittelbar dem Abteilungsvorstand unterstellt (Urlaub, Krankenstand). Die fachlichen Aufgabenbereiche werden durch den Präsidenten, das Präsidium und den Vorstand des ISG und magistratsintern (Stadtrat) vorgegeben.

2.2.3. Dienstpostenplan

Folgende Dienstposten werden per 31.1.2004 für das Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung ausgewiesen:

	<u>Sollstand</u>	<u>Iststand</u>
A VIII Abteilungsleitung	1	1
A VII stv. Leiter	1	1
A III-VI ReferentInnen	3	5
B II-V Ass.d.AmtsItg.	1	1
C I-V Sekretariat	1	1
	7	9
<u>DP ohne Bewertung/Beh., Kanzlei</u>	-	1
Gesamt	7	10

Über dem Sollstand werden 2 Dienstposten mit ReferentInnentätigkeit ausgewiesen.

Hievon betrifft ein Dienstposten das Schema IV/a III-VI, der weitere Dienstposten im Schema IV/a III-VI ist mit 62 % Teilbeschäftigung und Befristung ausgewiesen.

Ein weiterer Dienstposten der ReferentInnen (Schema II/A III-VI) ist mit einem Einziehungstern versehen. Der Dienstposten ohne Bewertung (Schema IV/d) betrifft die Kanzleitätigkeit und wird aufgrund einer Abordnung zum A 10/7 ausgeübt.

Der stv. Leiter (lt. DPPI. Schema IV, a VII) und ein Referent (lt. DPPI. Schema IV, a III-VI) wurden mittels Sondervertrag angestellt, die vereinbarten Pauschalentschädigungen inkl. Mehrdienstleistungspauschalien entsprechen einer Einstufung Schema IV, Verwendungsgruppe a, Dienstklasse VII.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den vor dem 1. August 2004 gültigen Dienstpostenplan. Der neue Dienstpostenplan liegt dem Stadtrechnungshof noch nicht in verwertbarer Form vor.

2.2.4. Personalkosten

Die jährlichen Gesamtausgaben für Personal betragen für den

TA 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“

2000	€ 378.125,--	Geldbezüge Beamte, VB, ganzjährig besch. Angestellte
2001	€ 425.373,--	
2002	€ 437.873,--	
VA 2003	€ 458.600,--	----- „ -----
VA 2004	€ 443.400,--	

TA 36301 „Urban Graz-Bürgerinformation“

2000	€	--,--
2001	€	170,--
2002	€	41.047,-- Geldbezüge Beamte
VA 2003	€	42.100,-- -- „ --
VA 2004	€	41.300,-- -- „ --

TA 36302 „Urban Graz – Projektmanagement“

2000	€	14.592,-- Geldbezüge VB
2001	€	23.922,-- -- „ --
2002		--,--
VA 2003		--,--

TA 36307 „Urban II – Technische Hilfe I“

2000-2001	€	--,--
2002	€	3.391,-- Reisegebühren u.a.
VA 2003	€	42.500,-- Geldbezüge VB
VA 2004	€	43.200,-- -- „ --

TA 36309 „Urban II – Technische Hilfe II“

2000-2002	€	--,--
VA 2003	€	1.000,-- Reisegebühren
VA 2004	€	800,-- -- „ --

TA 36310 „Civitas – Projektmanagement“

2000 – 2002	€	--,--
VA 2003	€	1.000,-- Reisegebühren
VA 2004	€	800,-- -- „ --

TA 36320 „Urban II – Informationsmaßnahmen“

2000-2004	€	--,--
-----------	---	-------

Gemäß § 5 (4) VRV sind für Bedienstete anfallende Personalausgaben in jenem Verwaltungszweig zu veranschlagen, in dem die vorwiegende Tätigkeit erfolgt.

Die differenzierte Aufteilung der verschiedenen Tätigkeitsfelder der A 10/7 gibt diese Möglichkeit einer genauen Zuordnung, die in dem gegebenen Fall jedoch nur teilweise erfolgte.

2.2.5. Reformprojekt 2000+

Im Zuge des Reformprojektes 2000+ soll die Abteilung der Baudirektion als Stabsstelle zugeordnet werden.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Die Eingliederung der Abteilung und endgültige Zuordnung wird zur Zeit im Rahmen eines sog. Umsetzungsprojektes (GRB.v.16.9.2003) bearbeitet, bei dem die verschiedenen Möglichkeiten einer Zuordnung ausgelotet werden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor“.

3. Berichtsteil zur Prüfung der Abteilung

3.1. Überblick über die Teilabschnitte der Finanzgebarung

Folgende Teilabschnitte der Jahre 2001 – 2004 weisen die Finanzgebarung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterhaltung aus:

3. 1.1. Ordentliche Gebarung

TA 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“	
TA 36301 „Urban Graz - Bürgerinformation“	
TA 36302 „Urban Graz - Projektmanagement“	bis VA 2002, Rg 2001
TA 36307 „Urban II – Technische Hilfe I“	
TA 36308 „Urban II – Programmmanagement“	nur VA 2002
TA 36309 „Urban II – Technische Hilfe II“	
TA 36310 „Civitas – Projektmanagement“	
TA 36320 „Urban II – Informationsmaßnahmen“	nur VA 2002

3. 1.2. Außerordentliche Gebarung

TA 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“	
TA 36301 „Urban Graz - Bürgerinformation“	bis VA + Rg 2001
TA 36302 „Urban Graz - Projektmanagement“	bis VA + Rg 2001
TA 36303 „Urban Graz – Plangrundlagen, Daten“	bis VA + Rg 2001
TA 36304 „Urban – Graz, Erfahrungsaustausch“	bis VA + Rg 2001
TA 36306 „Urban Graz – ergänzende Projekte“	bis VA + Rg 2001
TA 36307 „Urban II – Technische Hilfe I“	
TA 36308 „Urban II – Programmmanagement“	nur VA 2002
TA 36309 „Urban II – Technische Hilfe II“	
TA 36310 „Civitas – Projektmanagement“	
TA 36311 „Urban II – Kleinprojekte“	
TA 36320 „Urban II – Informationsmaßnahmen“	nur VA 2002

3.2. Analyse nach Querschnitt Nummern (QSNr.)

TA 36300 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

3.2.1. Ordentliche Gebarung

	1999	2000	2001	2002	VA 2003
Ausgabensoll :	725.171,00	794.615,00	934.385,00	1.069.432,00	1.245.800,00
Einnahmensoll:	0,00	0,00	138,00	60.000,00	*)
Zuschuss:	725.171,00	794.615,00	934.247,00	1.009.432,00	*)

Geldbeträge ohne Währungsangabe betreffen Euro.

*) Die Ziffern zum Soll 2003 liegen noch nicht vor.

3.2.1.1. Ausgaben

Ausgaben der laufenden Gebarung

QSNr. 20, Leistungen für Personal

unter Einbeziehung der auf allen TA (36300, 36301, 36302, 36307) verrechneten Kosten

1999	2000	2001	2002
386.491	392.717	449.465	482.311
	+ 1,61%	+16,29%	+24,79%

Die Steigerung erfolgte auf Grund der Aufstockung der Dienstposten von 1999: Soll 6 - Ist 7, 2001 Soll 7 – Ist 7, 2002: Soll 7 - Ist 9, (plus 1 DP A III- VI und 1 DP ohne Bewertung).

QSNr. 23, Gebrauchs-, Verbrauchsgüter, Handelswaren

1999	2000	2001	2002
27.919	18.396	17.279	13.952

Die Ausgaben betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter, Handelswaren, Büromittel, Druckwerke etc. Die rückläufige Tendenz von 49,97 % erfolgte durch verringerte Ausgaben für Handelswaren und Druckwerke.

QSNr. 24, Verwaltungs- und Betriebsaufwand

1999	2000	2001	2002
141.012	192.441	217.769	193.46
	+36,47%	+54,43%	+37,19%

Die Aufwendungen betreffen Kosten für Instandhaltung, Transporte, Porto, Telefon, Mietzinse, Mitgliedsbeiträge, Entgelte an Dritte u.a. Die Steigerung wurde vorwiegend verursacht durch verstärkte Aufträge für Fremdleistungen (Pgrp 728200) bzw. verstärkte Aussendungen für die Öffentlichkeitsmaßnahmen der Projekte Urban I, e.l.m.a.s., Urban II, Entwicklungsinitiative Graz-West.

QSNr. 25, Zinsen für Finanzschulden

1999	2000	2001	2002
34.200	35.671	40.365	49.776
	+ 4.30%	+18,03%	+45,54%

Diese Ausgaben betreffen die Zinsenzahlungen der eingegangenen Darlehensverpflichtungen.

QSNr. 27 Sonstige laufende Transferzahlungen

1999	2000	2001	2002
67.950	85.608	136.262	250.310
	+25,98%	+100,05%	+268,37%

Der Anstieg auf den Pgrp 757000 – 7680000, Subventionen und Beiträge, erfolgte durch vermehrte Förderungszahlungen 2001 und 2002 (z.B. Altstadterhaltungsfonds € 79.940,-- AOB: A 8, IG Gries € 61.795,--).

Ausgaben der Vermögensgebarung

QSNr. 40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen

1999	2000	2001	2002
0	0	4.360	0

Die Ausgaben beziehen sich auf die Pgrp 004000 Ankäufe von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum.

QSNr. 41 Erwerb von beweglichem Vermögen

1999	2000	2001	2002
3.763	0	986	7.170

Diese Kosten betreffen die Pgrp 042000 – 042910, Anschaffung von Amtsausstattung.

QSNr. 44 Sonstige Kapitaltransferausgaben

1999	2000	2001	2002
8.357	0	4.360	0

Diese Ausgaben der Pgrp 778000 betreffen die Zuschüsse für Fassadengestaltungen.

Ausgaben aus Finanztransaktionen

QSNr. 65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen

1999	2000	2001	2002
78.527	84.374	87.631	116.889
	+ 7,44%	+11,59%	+48,85%

Hiebei handelt es sich um die Ausgaben für die Tilgungsraten der Darlehensaufnahmen (Pgrp 346000).

3. 2.1.2. Einnahmen

Einnahmen der Vermögensgebarung

QSNr. 33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts

1999	2000	2001	2002
0	0	0	60.000

Die Einnahme betrifft einen Förderungsbeitrag der Europäischen Union zum Projekt e.l.m.a.s.

3.2.2. Außerordentliche Gebarung

	1999	2000	2001	2002	VA 2003
Ausgabensoll:	817.374,00	960.248,00	915.975,00	223.686,00	583.200,00
Einnahmensoll:	723.305,00	960.246,00	915.975,00	223.686,00	583.200,00
Zuschuss:	94.069,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Geldbeträge ohne Währungsangabe betreffen Euro.

3. 2.2.1. Ausgaben

Ausgaben der laufenden Gebarung

QSNr. 23, Gebrauchs-, Verbrauchsgüter, Handelswaren

1999	2000	2001	2002
23.310	22.859	19.697	270

Diese Kosten liefern großteils bei der Pgrp 403120 Handelswaren für das EU - Projekt e.l.m.a.s. (Flugschriften, Folder etc.) an.

QSNr. 24, Verwaltungs- und Betriebsaufwand

1999	2000	2001	2002
130.882	309.048	446.796	212.644

Diese Aufwendungen betreffen vorwiegend die Pgrp 728010 – 728900, auf welchen die Leistungsumsetzung des EU - Projektes e.l.m.a.s bis 2001 bzw. ab 2000 das EU - Projekt Stadtentwicklung Graz - West und ab 2002 das Projekt Messequadrant verrechnet wurde.

QSNr. 27 Sonstige laufende Transferzahlungen

1999	2000	2001	2002
413.508	295.601	7.580	0

Ausgaben für verschiedene auf den Pgrp 757000-757800 verrechnete Projektförderungen im Rahmen des EU - Projektes e.l.m.a.s. (e.l.m.a.s. Netzwerk, Museum der Wahrnehmung, KiZ - Urban, Theater am Ortweinplatz); Zahlungen an den Altstadterhaltungsfonds 1999 und 2000.

Zu den Ausgaben der laufenden Gebarung siehe auch die kritische Anmerkung bei 3.2.3.

Ausgaben der Vermögensgebarung

QSNr. 40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen

1999	2000	2001	2002
39.258	259.007	2.669	6.840

Der Posten betrifft Verrechnung von Ausgaben der Pgrp 050000 – 050200 „Sonderanlagen“, wie Stahlschalung der Hauptbrücke, Außenanlagen des Oktogon, Fahnenmasten.

Der Anstieg im Jahr 2000 betrifft die aus der VAS 5.36300.050200 Sonderanlagen, Beflagung per 1999 und 2000 angekauften Fahnenmasten und Fundamente. Per 1999 wurden S 74.903,40 per 2000 wurden S 3.534.530,92 für den Ankauf aufgewendet.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Die vor Jahren üblichen unterschiedlichsten Holzstangen störten das Stadtbild. Im Vorfeld zur Landesausstellung 2000 wurde daher die A10/7 mit der Erarbeitung eines Beflagungskonzeptes für die Grazer Innenstadt beauftragt; dieses umfasste die Festlegung der Aufstellungsorte, die Festlegung der Produktqualifikationen, gemeinsam mit dem dam. Wirtschaftshof die Produktausschreibung für Masten und Köcher und die Koordination der Versetzung der Köcher mit dem Straßenamt. Dafür stand ein von der A10/7 verwaltetes Projektbudget zur Verfügung. Die bestellten Fahnenmasten sind bei den Wirtschaftsbetrieben inventarisiert und werden von diesen nach Anforderung eingesetzt, die Köcher befinden sich vor Ort.“

QSNr. 41 Erwerb von beweglichem Vermögen

<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
12.019	17.578	13.089	3.810

Diese Ausgaben betreffen die auf Pgrp 042120 – 042990 verrechneten Anschaffungskosten für die Amtsausstattung.

QSNr. 42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten

<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
0	872	1.080	122

Hiebei handelt es sich um Ausgaben der auf Pgrp 070990 „Softwarelizenzen, EDV“ für Corel Draw, MS-Project u.a. verrechneten Kosten.

QSNr. 44 Sonstige Kapitaltransferausgaben

<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
198.397	55.283	425.064	0

Förderungsausgaben für investive Projekte im Rahmen von e.l.m.a.s. Projekten, die auf Pgrp 777000 – 777200 verrechnet wurden. (KiZ - Urban, Theater am Ortweinplatz, Museum der Wahrnehmung).

3.2.2.2. Einnahmen

Einnahmen der laufenden Gebarung

QSNr. 15 Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts

1999	2000	2001	2002
0,00	39.970	0	0

Die Einnahme auf Pgrp 861001 betrifft die Förderung des Landes Steiermark, Weltkulturerbe (Altstadterhaltungsfonds).

Einnahmen der Vermögensgebarung

QSNr. 33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts

1999	2000	2001	2002
243.501	156.774	230.126	25.902

Teilbedeckung der Gesamtausgaben durch Einnahmen aus EU – Förderungen.

Einnahmen aus Finanztransaktionen

QSNr. 51 Entnahmen aus Rücklagen

1999	2000	2001	2002
479.804	289.769	409.859	0

Der Posten betrifft die Teilbedeckung der Gesamtausgaben durch Entnahmen aus der EU-Rücklage der Stadt Graz.

QSNr. 55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen

1999	2000	2001	2002
0	473.733	275.990	197.784

Teilbedeckung der Gesamtausgaben durch eine Darlehensaufnahme bei der PSK.

3.2.3. Kommentierung zur Finanzgebarung:

1. Dem Teilabschnitt 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ ist die gesamte Tätigkeit der Abt 10/7 zugeordnet. Überdies wurde hier auch die Leistungsumsetzung des EU-Projektes e.l.m.a.s. budgetiert.

Anhand der Buchungsfälle war eine genaue Zuordnung der einzelnen Geschäftsfälle zur amtsbezogenen Tätigkeit bzw. zum Projekt e.l.m.a.s. schwierig nachzuvollziehen.

Aus diesem Grund wäre im Sinne der Budgetklarheit die Einrichtung eines eigenen Teilabschnittes für das e.l.m.a.s.- Projekt durch die Finanz- und Vermögensdirektion sinnvoll gewesen.

2. Ausgaben der „laufenden Gebarung“, die im Zuge von in der AOG budgetierten Projekten anlaufen, sollen aus dem ordentlichen Haushalt getragen werden. Für künftige Projektbudgetierungen werden Vorgaben in der in Arbeit befindlichen „Haushaltsordnung“ für die Stadt Graz gegeben sein.

Stellungnahme der Amtsleitung

zu 1. Zuordnung der finanzbezogenen Geschäftsfälle zu den EU Programmen:

„Trotz Bemühungen der Abt 10/7 war es seit Beginn der Abwicklung von großen, mehrjährigen EU Programmen im Jahre 1996 auf Grund der geltenden Finanzvorschriften der Stadt Graz nicht möglich, eigene Programmkonten einzurichten, in denen sich die Mittel der EU und die städtischen Zuwendungen sammeln und von denen aus die Programm-bezogenen Ausgaben erfolgen. Es wurde daher gemeinsam mit der Finanzdirektion für diese Programme ein Kennzeichnungssystem über zugeordnete Voranschlagstellen (Anfangsphase Urban I und e.l.m.a.s.) oder über Teilabschnitte (2. Phase Urban I und zur Gänze Urban II) entwickelt. Dadurch können eindeutige Zuordnungen der finanzbezogenen Geschäftsstücke getroffen werden; die Funktionsfähigkeit beider Systeme hat sich bereits bei mehreren Prüfungen durch die EU und nationale Kontrollen erwiesen“.

3.2.4. Globalbudget/Verlagskasse

Für das Globalbudget wurden von der Abteilung nachfolgend aufgelistete Mittel verwaltet, wobei die errechnete Einsparung die 15% ige Kreditsperre inkludiert.

Rechnungsjahr 2002

Den Ziffern des Voranschlags von € 33.500,- steht ein Verbrauch von € 20.639,41 gegenüber, somit wurde eine Einsparung von € 12.860,59 erzielt.

Diese Einsparungsquoten wurden im Bereich der Amtsausstattung, des Büroaufwandes, der Instandhaltung und bei den Reisekosten erzielt, wogegen geringfügigere Mehrausgaben bei den Schulungskosten anfielen.

Die Abrechnung der Verlagskasse, deren Einzelbeträge in die Globalbudgetabrechnung einfließen, weist per 2002 Ausgaben in Höhe von € 396,67 aus. Die Dotation der im Rahmen des Globalbudgets vom Präsidialamt genehmigten Verlagskasse beträgt € 400.--.

Rechnungsjahr 2003

Die endgültigen Jahresverbrauchsziffern stehen noch nicht fest. Zum Stichtag Feber 2004 steht dem Gesamtvolumen des Globalbudgets lt. Voranschlag von € 32.100,- ein vorläufiger Verbrauch von € 27.820,- gegenüber, die vorläufige Einsparung beträgt € 4.280,-.

3.2.5. Bewegliches Vermögen

Der im Inventarverzeichnis aufscheinende bewegliche Vermögensbestand wird per 16.12.2003 mit einem Anschaffungswert von € 99.138,-- bzw. einem Buchwert von € 38.652,-- ausgewiesen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Inventargegenstände wurde für in Ordnung befunden.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Seitens der Abt 10/7 ist eine Inventarüberprüfung in Abstimmung mit den Zimmerspiegeln in Bearbeitung“.

3.2.6. Budgetäre Zuordnung der Personalkosten

Gemäß § 5 (4) VRV sind von Bediensteten anfallende Personalausgaben in jenem Verwaltungszweig zu veranschlagen, in dem die **vorwiegende** Tätigkeit erfolgt.

Die im Voranschlag durchgeführte differenzierte Aufteilung der verschiedenen Tätigkeitsfelder der A 10/7 in verschiedene Teilabschnitte gibt diese Möglichkeit einer genauen Zuordnung.

In den Voranschlägen der letzten Jahre wurden der TA 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ sowie verschiedene Teilabschnitte für die Urban-Projekte und das Civitas Projektmanagement ausgewiesen.

Der Teilabschnitt 36300 ist mit den Personalkosten für die grundsätzlich notwendige Verwaltungstätigkeit der Abteilung zu belasten. Die Kosten der überwiegend für Urban oder Civitas tätigen Mitarbeiter sollten auf den jeweils vorhandenen Teilabschnitten verrechnet werden.

Die Geldbezüge der Stelleninhaberin des Sekretariates wurden von 5/2001 –12/2001 am TA 36302 „Urban Graz – Projektmanagement“ und ab 2002 am TA 36301 „Urban Graz - Bürgerinformation“ verrechnet. Die überwiegende Sekretariatstätigkeit kann jedoch nur im direkten abteilungsbezogenen Aufgabenbereich liegen, die Ausweisung der Kosten hätte auf TA 36300 „Altstadterhaltung und Ortsbildpflege“ erfolgen sollen.

Nach Rückfrage des StRHes beim Abteilungsvorstand der A 10/7 kann festgestellt werden, dass die Personalkosten folgendermaßen zuzuordnen sind:

- „ < ein Referent dem TA 36310 (Civitas- Projektmanagement) nach der überwiegenden Tätigkeit,
- < ein Referent dem TA 36307 nach der überwiegenden Tätigkeit und
- < eine Referentin ausschließlich dem TA 36307 (Urban II – Technische Hilfe I).
- < Die Kosten aller anderen MitarbeiterInnen sind am TA 36300 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege) zu erfassen“.

Vom Leiter der Abt 10/7 wurde die Mitteilung an die Abt. 1, Referat für Personalbezüge veranlasst und zugesichert, auch künftig auf eine genaue Ausweisung der Personalkostenzuordnung zu achten.

3.2.7. EDV-Ausstattung

Mit Stichtag 16. Dezember 2003 stellt sich das Inventar des Amtes für Stadtentwicklung gemäß Inventarverzeichnis auf den Inventarpositionen 408 – Datenverarbeitungsanlagen, 409 – Bildschirme und 410 – Drucker wie folgt dar:

	Inventarpositionen		
	408	409	410
Menge	15	11	5
Anschaffungswert	€ 26.063	5.973	6.345
Buchwert	€ 10.067	2.044	1.581

Unter den 15 Geräten der Inventarposition 408 befinden sich 1 Palm Organizer, 3 Notebooks aus den Jahren 1993, 2000 und 2001 sowie 1 Server.

Auf Inventarposition 559 – Bildprojektoren wird u.a. ein Beamer aus dem Jahre 2001 mit einem Anschaffungswert von € 6.183.-- und einem Buchwert von € 4.328.-- ausgewiesen.

Auf Inventarposition 563 - Photographische Apparate - werden u.a. 3 Digitalkameras aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 mit einem Anschaffungswert von € 4.618.-- und einem Buchwert von € 2.140.- ausgewiesen.

Die EDV-Ausstattung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterhaltung ist als ausreichend einzustufen.

3.3. Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftseinteilung

3.3.1. Hauptgruppe 5: Entwicklungsrelevante EU- Programme und –Projekte, Projekte mit Fördermitteln der Europäischen Union

Fördermittel, die von der Europäischen Union der Stadt Graz zur Verfügung gestellt werden, sind vom Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung in der Funktion als „Verwaltungsbehörde“ zur Anweisung zu bringen. In sachlich begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde geeignete andere Stellen mit der Durchführung von Teilaufgaben (Einzelprojekte: Projektbetreuung, Abrechnung und Kontrolle) beauftragen.

Der Verwaltungsbehörde sind hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der geförderten Projekte wesentliche Pflichten auferlegt, die u.a. die Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des kofinanzierten Projektes, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die förderbaren Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend zu garantieren haben.

Die Verwaltung der EU-Mittel (Fonds) erfolgt zentral in Wien. Als sog. „Zahlstelle“ fungiert das Bundeskanzleramt, dem auch eine entsprechende Kontrollinstanz zugeordnet ist (first level control). Die Darstellung der Relation zwischen Programmaktivitäten und Finanzgebarung erfolgt über ein ebenfalls beim Bundeskanzleramt eingerichtetes „Monitoringsystem“.

Finanzkontrollen außerhalb der Stadt Graz können auf Ebene der EU durch den Europäischen Rechnungshof, die Revisions- und Kontrollstelle der Europäischen Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführt werden.

Eine Finanzkontrolle auf nationaler Ebene kann durch den Bundesrechnungshof und durch ermächtigte Stellen des Bundes (z.B. Bundeskanzleramt, Abt. IV/3, EFRE) weiters durch den Landesrechnungshof initiiert werden.

Vom Stadtrechnungshof wurden verschiedene Projekte von URBAN und e.l.m.a.s., die über dem Schwellenwert des § 6 der GO f. d. StRH lagen, einer Projektprüfung unterzogen. Andere unter der Wertgrenze liegende Projekte wurden hinsichtlich der Plausibilität und Konformität überprüft.

Es handelte sich hier um folgende wesentlichen Projekte:

1. Projekt URBAN Graz - Gries

Revitalisierung Bad zur Sonne, Tageszentrum für Senioren + ISGS, Errichtung Augartensteg, Oeverseepark (Errichtung), Neugestaltung Griesplatz Nord, Verkehrssicherheit (fußgängerfreundliche Gestaltung öffentlicher Flächen), Haus der Wirtschaft (Revitalisierung/Neuerrichtung), Betriebsansiedlungen, Betriebsbedingungen (Infrastrukturänderungen), Sozialökonomisches Beschäftigungsprojekt BAN, Internetcafe Palaver, Sprachbegleitung, Jugendfördernde Projekte, diverse ergänzende Projekte, Bürgerinformation.

Genehmigte und umgesetzte Planzahlen für das Projekt URBAN Graz - Gries:

Gesamtprogrammrahmen	€ 25.855.260,00
Dieser wurden finanziert durch	
EFRE (Europ. Fonds f. regionale Entwicklung) – Anteil	€ 3.555.260,00
ESF (Europ. Sozialfonds) - Anteil	€ 700.000,00
Mittel von Privaten (z. B. ÖWGes., versch. Sozialprojekträger)	€ 11.730.000,00
nationale Mittel (Bund, Land, Stadt)	€ 9.870.000,00

(Quelle: A 10/7)

2. Projekt e.l.m.a.s.

Revitalisierung Marienschlössl, Rückbau Friedrichgasse, Sanierung Augarten, Sanierung Tröpferlbad, Aussiedelung Stützpunkte (A 10/1, A10/5, WH), MUWA (Samahdibad),

KIZ = Komm. u. Informationszentrum, Kino im Augarten (Kino Open Air am e.l.m.a.s. Campus, e.l.m.a.s. Filmreihe), div. Wirtschaftsförderungen (Schönaugasse, Nahversorger).

Genehmigte und umgesetzte Planzahlen für das Projekt e.l.m.a.s.:

Gesamtprogrammrahmen	€ 7.148.000,00
Dieser wurde finanziert durch	
EFRE (Europ. Fonds für regionale Entwicklung) - Anteil	€ 2.150.000,00
Anteile Stadt Graz + private Partner (z. B. AMS, MUWA)	€ 4.998.000,00

(Quelle: A 10/7)

Laut Mitteilung der stellvertretenden Abteilungsleitung

„wurden neben der begleitenden Kontrolle durch den Stadtrechnungshof im Auftrag der Europäischen Kommission auch extern geprüft: Das Programm Urban Graz – Gries vom Bundeskanzleramt, Abt. IV/3 Finanzkontrolle des EFRE, das Programm e.l.m.a.s. durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen“.

Übersicht der EU-Förderungen

Gesamtbetrag der Förderungen an die Stadt Graz im Rahmen von EU Programmen der Abt.10/7								Stadt GRAZ Stadtentwicklung
Nr.	Projekt/Programm	Titel	zuständ. Abteilung	Status	Fördermittel EUR	Laufzeit	Förderschiene	Finanzierung
1	Programm	URBAN Graz (Gries)	A 10/7	abgeschlossen	4.255.260	1996-2001	Gemeinschaftsinitiative URBAN I	EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; ESF Europäischer Sozialfonds
2	Programm	e.l.m.a.s. (Jakomini)	A 10/7	abgeschlossen	2.150.000	1997-2001	Urbanes Pilot-Projekt Phase II, Artikel 10 EFRE	EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
3	Programm	URBAN II Graz-West (Urban_Link)	A 10/7	laufend	4.320.000	2000-2007	Gemeinschaftsinitiative URBAN II	EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
4	Programm	Trendsetter	A 10/7	laufend	3.127.278	2001-2005	CIVITAS Initiative (DG TREN)	DG TREN
5	Projekt	Tecnoman	A 10/7	eingereicht, genehmigt	200.000	2003-2004	Interreg IIIc	EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
6	Projekt	Guidemaps	A 10/7	laufend	10.000	2002-2003	EU-Programm GROWTH	DG TREN
7	Programm	URB-AL Cultura	A 10/7	eingereicht, genehmigt	244.860	2003-2004	URB-AL (Entwicklungszusammenarbeit Europa - Lateinamerika)	URB-AL
Gesamt ATS		196.874.089		Gesamt EUR	14.307.398	1996-2007		
Erstellung: A 10/7 (Amt für Stadtentwicklung und Stadterhaltung, Luser/Ferstl) Feb.2003, erg. U2:+120.000 Mai 04 (HJL)								

3.3.2. Hauptgruppe 2, Stadterhaltung, Angelegenheiten des Städteforums – Verein „Internationales Städteforum Graz“ (ISG)

Aus dem Budget der Abteilung 10/7 wurden an den Verein ISG ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und Geldsubventionen überwiesen, weiters wird eine Personalsubvention zur Verfügung gestellt (zu den Beträgen vgl weiter unten in 3.3.2.5.)

Um zu einer umfassenden Sachverhaltsdarstellung zu gelangen und offene Fragen abzuklären, wurden von der Geschäftsführung des ISG schriftliche Unterlagen eingefordert:

3.3.2.1. Vereinsstatuten des ISG

Die Vereinsgründung erfolgte am 25.6.1976 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.2.1976.

Der Sitz des Vereines ist in Graz. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Vorstand (Präsident, Geschäftsführer, Kassier und weitere Mitglieder). Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Vereinsgründung erfolgte im Hinblick auf die **Empfehlung der Konferenz der europäischen Gemeinden in Split,**

- *„einen dauernden Austausch von Informationen und Ideen zwischen den historischen Städten und Gemeinden Europas über die Bewahrung des architektonischen Erbes zu pflegen;*
- *den an „Europa Nostra“ erteilten Auftrag, einen solchen Austausch zu organisieren;*
- *die Unterstützung dieser Bestrebungen durch den Europarat und die europäischen Städte- und Gemeindebünde“.*

Die Aufgaben des Städteforums Graz sind, auszugsweise zitiert, folgende:

- *“Informationen über die Bewahrung des historischen Bauerbes der Stadt- und Landgemeinden zu sammeln, soweit sie für den Erfahrungsaustausch von Interesse sind (Berichte, Dokumente, Bücher, Presseveröffentlichungen, Ausstellungen, Filme).*
- *Für deren Bereitstellung an die Mitglieder ist zu sorgen, die Beschaffung zu organisieren und zu vermitteln.*
- *Durch eigene Publikationen, Vorträge, Studienreisen, Seminare etc. für den Informations- und Ideenaustausch auf den Gebieten der Denkmalpflege und Revitalisierung zwischen den historischen Stadt- und Landgemeinden zu sorgen“.*

3.3.2.2. Organe des ISG

A) die Generalversammlung (Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder)

B) der Vorstand, bestehend aus

- a) Präsidium (Präsident und Vizepräsident)
- b) Geschäftsführer und Geschäftsführer – Stv., Kassier und Kassier-Stv.
- c) Weitere Mitglieder und Ehrenmitglieder

Dem Vorstand obliegt u.a. die Vertretung des Vereines nach außen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, die Erstellung der Arbeitsprogramme und Voranschläge.

C) Kuratorium

Dem Kuratorium obliegt die Aufgabe der Unterstützung und Förderung des Städteforums Graz auf nationaler und internationaler Ebene. Persönlichkeiten oder Repräsentanten in Institutionen, die für die internationalen und nationalen Kontakte des Vereins von Bedeutung sind, kann der Vorstand in das Kuratorium berufen.

D) Fachbeirat

Ebenso kann der Vorstand physische Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Eigenschaften für die Verwirklichung der Vereinsziele wesentliche Beiträge leisten, in den Fachbeirat berufen.

E) Rechnungsprüfer

Gewählt von und berichtspflichtig an die Generalversammlung.

Die Mitgliedliste des derzeit amtierenden Vorstandes wurde dem StRH übergeben.

Das Präsidentenamt wurde bislang immer durch einen politischen Vertreter der Stadt Graz repräsentiert, derzeit ist der für die A10/7 zuständige stadträtliche Referent in dieser Funktion tätig. Vertreter der Stadt Graz sind außerdem zwei Mitglieder der Stadtregerung und zwei Gemeinderäte, die als „Weitere Mitglieder“ nominiert sind. Die Mitarbeit der Vereinsorgane ist ein Ehrenamt.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, per 2004 wurde die Neuwahl des Vorstandes durchgeführt.

3.3.2.3. Rechnungsabschlüsse des Vereins von 2000 – 2003

Die Abschlüsse der Jahre 2000 – 2003 wurden dem Stadtrechnungshof übergeben.

Alle Jahresergebnisse schlossen mit einem Positivsaldo ab.

Die Berichte der Rechnungsprüfer über die Gebarungsprüfung dieser Abschlüsse und der Entlastung des Vereinsvorstandes wurden dem StRH zur Einsicht vorgelegt. Negative Feststellungen zur Gebarung des Vereines wurden in diesen Berichten nicht festgestellt.

Folgende markante Einnahmen- /Ausgabenbereiche werden ausgewiesen:

Einnahmen:

- < Mitgliedsbeiträge der Stadt Graz und der übrigen Mitglieder,
- < Förderungen des Bundes, Landes und der Stadt Graz,
- < Zweckgebundene Förderungen,
- < Sonst. Einnahmen (Abo des ISG-Magazins, Druckkostenbeiträge),
- < Div. Einnahmen (Spenden).

Ausgaben:

- < Personalaufwand (eigenes Personal und Leistungen Dritter),
- < Sachaufwand (Druck und Gestaltung des ISG-Magazins und Büroaufwand),
- < Sonstiger Aufwand (Miete, Strom, Heizung, Telefon u.a.),
- < Repräsentationen (Gästebetreuung, Dienstreisen),
- < Ausgaben für zweckgebundene Veranstaltungen.

Rücklage:

- < Rücklage für Investitionen und ao. Personalaufwendungen.

3.3.2.4. Personal des ISG

Der Verein beschäftigt **neben der Geschäftsführung zwei Vertragsangestellte**, die beide aus den Mitteln des Vereins bezahlt werden.

Der derzeit als Geschäftsführer tätige Mitarbeiter wurde aufgrund der Bestimmungen des mit der Stadt Graz abgeschlossenen Sondervertrages (StSB. v. 17.8.1984) dem „Internationalen Städteforum Graz“ dienstzugeteilt, mit der Maßgabe, ab 1.7.1984 die Hälfte der in Vollbeschäftigung ausgeübten Tätigkeit der Stadt Graz zu widmen. Die Funktion des Geschäftsführers wird seit dem 15.4.1996 ausgeübt.

Dienstrechtlich wurde der Mitarbeiter lt. Sondervertrag dem Abteilungsvorstand des Kulturamtes unterstellt.

Diese Bestimmung scheint im Dienstvertrag noch unverändert auf, derzeit liegt die dienstrechtliche Zuständigkeit beim Abteilungsvorstand der A 10/7.

Mit Abänderung des Sondervertrages (STSB. v. 11.7.1986 bzw. 16.12.1988) wurde die Verrechnung der Reisegebühren nach den Ansätzen, wie sie einem Beamten/Bediensteten der Stadt Graz zustehen, in den Vertrag aufgenommen.

Die für das Internationale Städteforum durchgeführten Dienstreisen wurden der Stadt Graz nicht als Reisegebühren verrechnet, wohl aber solche Reisekosten, die auf Anordnung der Stadt Graz entstehen.

3.3.2.4.1. Tätigkeitsfeld der Geschäftsleitung für die Stadt Graz

Vom StRH wurden von der Geschäftsleitung die Tätigkeitsberichte der Jahre 2000 – 2003 angefordert, um klarzustellen, welche Tätigkeiten im Rahmen des 50% Anteils der Dienstzeit für die Stadt Graz geleistet wurden. Seitens der Geschäftsleitung wurde lediglich ein Gesamtbericht über die Aktivitäten für beide Institutionen (ISG und Stadt Graz) übermittelt, der nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird:

„a) Einen wichtigen Teil davon nimmt die Herausgabe des seit 1983 erscheinenden, seit 1998 weitgehend in Eigenverantwortung mit den zwei Mitarbeitern des ISG konzipierten und gestalteten ISG Magazines ein. Das ISG Magazin erscheint – abgesehen von Sondernummern – 4 mal jährlich.

Die Fotos und Texte werden fast ausschließlich vom Geschäftsführer angefertigt und recherchiert, die sehr teuren Seiten des Magazins auch der Stadt Graz zur Verfügung gestellt. Über Wunsch des Bürgermeisters bzw. mehrerer Stadträte wurden im ISG Magazin vor allem die Bauten die im Zusammenhang mit 2003 Kulturhauptstadt – Europas entstanden, vorgestellt. Darüber hinaus wurden auch weitere Projekte, die Graz betrafen, im Magazin zwischen 2000 – 2004 vorgestellt (z.B.: Murstege, Grazer Altstadt, Jugendstilhaus Sporgasse, Grazer Herrengasse, Graz UNESCO Weltkulturerbe, Grazer Dachlandschaft, K+Ö Tiefgarage, Grazer Glockengießereihaus und viele andere mehr).

Alle diese Graz betreffenden Projekte im Magazin sind Botschafter für Graz, die in alle Staaten Europas gehen. Es mussten Gespräche mit Planern und Auftraggebern geführt werden, es wurden Projekte oft mehrmals besucht, um optimale Belichtungsbedingungen für Fotos zu finden.

b) Vertretung der Stadt Graz in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte über Auftrag des Bürgermeisters a.D.

c) Vorbereitung von Vorträgen für Stadtpolitiker und Vorträge für die Stadt Graz

d) Über Auftrag der Stadt Graz Vorbereitung und Organisation der Internationalen Altstadtkongresse. Der 6. Kongress fand im Rahmen der Aktivitäten zum Kulturhauptstadtjahr 2003 statt. 350 Teilnehmer waren an vier Tagen zu Gast in Graz. Begleitet wurde dieser Kongress von einer Ausstellung und von Exkursionen durch die Steiermark und Maribor. Verbunden damit war eine sehr umfangreiche Korrespondenz und zahllose Telefonate mit den potentiellen und tatsächlichen Referenten. Derzeit ist eine Publikation zum Thema des Kongresses mit dem Titel „Form und Funktion der Altstadt“ für eine Veröffentlichung in Vorbereitung.

e) fachspezifische Führungen (mit speziellem Vorbereitungsgebiet) von Architektengruppen aus dem Ausland und Führungen für offizielle Besuche im Auftrag des Bürgermeisters a.D.

*f) Gesamtplanung des Nablus-Projektes von 1997 - 2004, in Absprache mit dem Bürgermeister a.D. und in Zusammenarbeit mit der TU-Graz. Beauftragt und finanziert vom Außenamt in Wien. Die administrative Abwicklung lag beim Büro des ISG. Das Projekt betrifft die Erstellung eines Masterplanes für das historische Zentrum der Stadt Nablus in Palästina. Es brachte dem Städteforum Drittmittel, über die das ISG Magazin mitfinanziert werden konnte. Überdies entstand eine **Sondernummer des Magazins und eine rund 4 kg schwere Publikation**. Die Arbeit ist ein Beitrag Österreichs zur internationalen Hilfe für Palästina. Per April 2004 wurde das Projekt abgeschlossen, die Evaluierung brachte dem ISG und der Stadt Graz internationales Prestige.“ (Hervorhebung durch den STRH)*

Von der Geschäftsleitung wurde abschließend festgestellt,

*„dass für die oa. **Tätigkeiten mindestens die Hälfte der Arbeitszeit für die Stadt Graz aufgewendet** wurde. Das Nablus-Projekt wurde nicht mitgerechnet. Da auch viele Wochenenden zur Arbeit herangezogen wurden, fielen zahlreiche Überstunden an.“*

3.3.2.4.2. Feststellungen zum Dienstvertrag und dem Tätigkeitsfeld der Geschäftsführung des ISG:

1. Dienstvertrag

Der Dienstvertrag vom 17.8.1984 enthält die Bestimmung, dass der Dienstnehmer dem ISG dienstzugeeilt ist, mit der **Maßgabe, die Hälfte der Tätigkeit der Stadt Graz zu widmen**. Es wurde verabsäumt, klar festzulegen, welche **konkrete Aufgabenstellung** im Dienst der Stadt Graz zu erfüllen ist.

In den Folgejahren wurden einige Änderungen des Dienstvertrages durchgeführt, die Frage der konkreten Aufgabenstellung wurde darin aber nicht angesprochen.

Es wäre für beide Vertragsteile – im besonderen für die Stadt Graz - von Vorteil, ein klar umrissenes Aufgabengebiet zu definieren. Hier kann als ein mögliches Einsatzgebiet die stadtarchäologische Betreuung vorgeschlagen werden (vgl Punkt 2 des Kommentares zur Stadtarchäologie). Auch die im Dienstvertrag gegebene dienstrechtliche Zuordnung zur Abt 10/7 (anstelle Abt 16) sollte korrigiert werden.

2. Tätigkeitsfeld:

Aufgrund der Unterlagen ist festzustellen, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit der Geschäftsführung beim Internationalen Städteforum liegt. Die Stadt Graz lukriert aus diesem fachspezifischen Aufgabengebiet reelle und ideelle Werte.

Die fachliche Aufgabenstellung erhielt die Geschäftsführung vorwiegend von jenen Stadtpolitikern, die im Vorstand des Internationalen Städteforums präsent waren bzw. sind.

Die Erfüllung der im Dienstvertrag definierten Form der Arbeitsaufteilung kann anhand der übermittelten Unterlagen allein nicht überprüft werden, dies bedürfte einer tiefgehenden Evaluierung.

Stellungnahme der Amtsleitung

„Aufgrund der spezifischen Arbeitsweise und der Heranziehung von Leistungen des Geschäftsführers des ISG durch andere - unabhängig von Ressortkompetenzen und Geschäftseinteilung - sowie wegen des räumlich getrennten Arbeitsplatzes ist es der Amtsleitung der Abt 10/7 unmöglich, die Einhaltung der halbtägigen Verpflichtung gegenüber der Stadt Graz konkret zu übersehen bzw. zu überwachen“.

3.3.2.5. Leistungen der Stadt an das ISG

Von der Stadt Graz wurden in den letzten Jahren an das ISG folgende Leistungen erbracht:

- ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- eine jährliche Subvention für die laufende Geschäftsabwicklung
- eine Personalsubvention in Form des halben Gehaltes der Geschäftsführung.

Von der Stadt erfolgten spezielle, dem ISG in Auftrag gegebene Organisationen und Durchführungen von Aktivitäten, wie der „6. internationale Altstadterhaltungskongress“ und die Feier zum Titel „Weltkulturerbe“. Für diese Aufträge wurden Subventionen überwiesen. Die Abrechnungen erfolgten getrennt vom ISG – Budget und sind in der u.a. Berechnung nicht berücksichtigt.

Das **Verhältnis der Gesamteinnahmen der lfd. Geschäftsabwicklung des ISG zur Gesamtsumme des von der Stadt Graz entrichteten Mitgliedsbeitrages** sowie **der Geld- und Personalsubvention** betrug für das

Rechnungsjahr	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Anteil Stadt Graz	62,57%	55,03%

(Quelle: Rechnungsabschlüsse des ISG und Mag. - Abt. 1, Ref. f. Personalbezüge)

Das **Verhältnis der Gesamteinnahmen der lfd. Geschäftsabwicklung des ISG zur Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge und Geldsubventionen** der Stadt Graz betrug für das

Rechnungsjahr	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Anteil Stadt Graz	36,21%	30,64%

(Quelle: Rechnungsabschlüsse des ISG)

Der **Anteil der Stadt Graz an den gesamten Mitgliedsbeiträgen** betrug für das

Rechnungsjahr	<u>2002</u>	<u>2003</u>
Anteil der Stadt Graz	67,92 %	63,25 %

(Quelle: Rechnungsabschlüsse des ISG)

3.3.2.5.1. Mitgliedsbeiträge

Aus der VASSt. 1.36300.726000 „Mitgliedsbeiträge an Institutionen“ AOB: A 8, wurden **in den Jahren 2000 – 2003 je € 32.700,-- (S 450.000.--)** an das Städteforum überwiesen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen derzeit jährlich

- für Städte mit über 50.000 Einwohnern € 150.--,
- für Städte unter 50.000 Einwohner € 75.—

Weitere Mitgliedsbeiträge sind für

- < Einzelmitglieder in Höhe von € 20,--, für
- < Fördernde Mitglieder mit € 40,-- , für
- < Institutionen und Vereinigungen mit € 40,-- und für
- < Firmen mit € 115,--

jährlich festgelegt.

Laut Auskunft des Kassiers *„zählt der Verein im Jahr 2004 317 Mitglieder, wovon ungefähr 80 Städte und Gemeinden sind. Ausständige Mitgliedsbeiträge werden zweimal gemahnt. Bei Nichtzahlung wird auf eine weitere Forderungseintreibung verzichtet, das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschieden. Der Mitgliederstand ist rückläufig, per 2003 zählte der Verein 348 Mitglieder, hievon 111 aus dem Ausland“.*

Zur Frage des StRHes, welches Vereinsorgan befugt ist, die Mitgliedsbeiträge festzulegen und aufgrund welcher Berechnungsform die Festsetzung des Mitgliedsbeiträge erfolgt, wurde **von der Geschäftsführung wie folgt Stellung genommen:**

„Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich lt. Statuten durch die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Hinsichtlich der Gründungsmitglieder (Stadt Graz, Land Steiermark, BMBWK, Raiffeisenlandesbank, Stmk. Bank und Sparkassen AG) hat es daneben schon immer andere Vorgangsweisen gegeben.

Bei der Stadt Graz hat sich die jeweilige Magistratsabteilung, der die Agenden des ISG lt. Geschäftseinteilung zugeteilt waren (zuerst A 16, ab 1996 A 10/7) gemeinsam mit dem zuständigen Stadtsenatsreferenten – der gleichzeitig meist als Präsident des ISG auch offizieller Vertreter der Stadt im Verein war und ist – um die Finanzen und damit um die Festlegung des Mitgliedsbeitrages gekümmert. Der Mitgliedsbeitrag wurde also jährlich im Wege der Budgetverhandlungen im Voranschlag der zuständigen Magistratsabteilung ausgewiesen.

Eine Erhöhung des MB über Ersuchen des Vereinsvorstandes musste also vom jeweiligen Stadtsenatsreferenten im Zuge der Budgeterstellung im Rahmen seines Ressorts beantragt bzw. vertreten werden“.

3.3.2.5.2. Subventionen in Form von Geld- und Dienstleistungen an das ISG

Subventionen in Form von Geldleistungen

Aus der VASt 1.36300.757000 bzw. 1.363000.757100 „Lfd. Transferzahlungen an priv. Organisationen ohne Erwerbscharakter“ fielen folgende Förderbeträge an:

Förderungszahlungen **lt. Akt A 10/7**

2000	„Städteforum“	€	12.354.-- (S 170.000.--)
2001	--- „ ---	€	14.535.-- (S 200.000.--)
2002	--- „ ---	€	12.325.--
	„ISG- Tagung“	€	12.325.--
2003	„Städteforum“	€	8.670.--
	„ISG – Tagung“	€	19.200.--

Im Voranschlag des Jahres 2004 sind Fördermittel in Höhe von € 10.200,-- vorgesehen, unter Berücksichtigung der 15%igen Sperre würde eine Zahlung von € 8.670,-- anfallen.

Die Subventionsbeträge der Stadt weisen ab 2003 eine fallende Tendenz auf.

Subventionen in Form von Dienstleistungen (Personalsubvention)

Aufgrund des Dienstvertrages hat der Geschäftsführer des Vereines je die Hälfte der Dienstzeit dem ISG und der Stadt Graz zu widmen. Daher sind 50 % dieser zur Gänze von der Stadt getragenen Personalausgaben als Subventionsleistung der Stadt Graz an den Verein Internationales Städteforum Graz zu betrachten.

3.3.2.5.3. Kommentierung zu den Subventionsleistungen der Stadt an das ISG:

1. Geldsubventionen an das ISG

- Aus den die Förderungsabrechnungen betreffenden Akten der A 10/7 ist festzuhalten, dass vom Antragsteller das Subventionsansuchen mit Finanzierungsplan und Endabrechnung nicht immer eingefordert (siehe Präs. Erlass Nr. 36 vom 1.8.2001) wurde. Auch wurde dem Antragsteller die Subventionsordnung der Stadt Graz nicht zur Kenntnis gebracht.
- Die Verwendungsnachweise wurden ordnungsgemäß entwertet.

- Die Belegunterlagen bestehen aus einer Mischung von verschiedenen Ausgaben (z. B. Abr. 2001: Personalaufwand für Juli, August, Oktober, November, infrastrukturelle Aufwendungen wie Miete Jänner, Feber, Mai, Portospesen, Telefonspesen, Heizkosten für Öl).
- Bei einem ordnungsgemäß ausgefüllten Subventionsansuchen sollte aus der Kalkulation und Projektdarstellung ersichtlich sein, welches Subventionsziel voraussichtlich zu erreichen ist.
- Im Jahr 2002 wurden € 12.325.—für die ISG – Tagung (6. Internationaler Kongress für Altstadt und Baukultur) ausbezahlt. Dem Grundsatz der Jährlichkeit entsprechend, sind die Ausgaben für diese Förderung mit Belegen des Jahres 2002 nachzuweisen. Die Belege der Verwendungsnachweise betreffen jedoch zur Gänze das Jahr 2003. Es erfolgte am 22.12.2003 eine Gesamtabrechnung mit den im Jahr 2002 und 2003 ausbezahlten Förderungen von € 12.325.— und € 19.200.—(zus. € 31.525.--) .
- Die Subventionsordnung wurde dem Kassier des ISG vom StRH übergeben und darauf aufmerksam gemacht, das Einreichen und Abrechnen des Subventionsansuchens mittels Formulars durchzuführen, das Subventionsziel erkennbar zu machen und die Jährlichkeit der Abrechnung zu beachten.
- Die Beachtung dieser Grundsätze ist generell bei Subventionsvergaben auch von der Abt. 10/7 gefordert.

2. Personalsubvention an das ISG

- Aufgrund des Dienstvertrages hat der Geschäftsführer des Vereines je die Hälfte der Dienstzeit dem ISG und der Stadt Graz zu widmen. Daher sind 50% dieser zur Gänze von der Stadt getragenen Personalausgaben als Subventionsleistung der Stadt Graz an den Verein Internationales Städteforum Graz zu betrachten. Diese Leistung ist gemäß § 8 der Subventionsordnung in den Subventionsbericht (Sach- und Dienstleistungen) aufzunehmen, der jährlich, spätestens mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses, dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.
- Die Meldung zur Aufnahme in den Subventionsbericht durch die A 10/7 ist nicht erfolgt.

Stellungnahme der Amtsleitung:

zu 1. Geldsubventionen:

„Diese Grundsätze werden generell bei künftigen Subventionsvergaben Beachtung finden“.

zu 2. Personalsubvention:

„Die Meldung des Personalkostenanteiles zur Aufnahme in die Sach- und Dienstleistungen des Subventionsberichtes wird künftig erfolgen“.

3.3.2.6. Abschließende Anmerkungen betreffend das ISG

Wie aufgezeigt wurde, deckt der Verein ISG rd 50-60 % seiner laufenden Einnahmen aus Subventionen und Mitgliedsbeiträgen der Stadt Graz. Der Anteil der Stadt Graz an den durch das ISG erzielten Mitgliedsbeiträgen betrug in den vergangenen Jahren sogar zwischen 60 % und 70 %.

Der Geschäftsführerposten des Vereines wird darüber hinaus in Form einer Personalsubvention durch die Stadt Graz finanziert.

Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass die **wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vereines in ganz erheblichem Ausmaß von den Beiträgen und Leistungen der Stadt Graz abhängt.**

Die Vereinsgründung erfolgte im Hinblick auf die **Empfehlung der Konferenz der europäischen Gemeinden in Split**, „einen dauernden Austausch von Informationen und Ideen zwischen den historischen Städten und Gemeinden Europas über die Bewahrung des architektonischen Erbes zu pflegen, den an „Europa Nostra“ erteilten Auftrag, einen solchen Austausch zu organisieren; die Unterstützung dieser Bestrebungen durch den Europarat und die europäischen Städte- und Gemeindebünde“.

Es ist zu hinterfragen, ob das **internationale Interesse an den Aktivitäten des Vereines** derart groß ist, als etwa eine **erhöhte Kostenbeteiligung von den übrigen Mitgliedern des Vereines** erwirkt werden kann. **Verneinendenfalls** wäre zu erwägen, die Beitragsleistungen der Stadt Graz einzuschränken und die sicherlich **zweckmäßigen Aktivitäten**, soweit sie die Stadt Graz betreffen („Informationen über die Bewahrung des historischen Bauerbes der Stadt- und Landgemeinden zu sammeln, (...), durch eigene Publikationen, Vorträge, Studienreisen, Seminare etc. für den Informations- und Ideenaustausch auf den Gebieten der Denkmalpflege und Revitalisierung zwischen den historischen Stadt- und Landgemeinden zu sorgen) **im eingeschränkten Rahmen im Tätigkeitsbereich des Magistrates der Stadt Graz anzusiedeln und die Förderung überhaupt einzustellen.**

3.3.3. Hauptgruppe 2 und 3: Stadterhaltung / Grazer Altstadterhaltungsgesetz, Grazer Altstadterhaltungsfonds

3.3.3.1. Gesetzliche Grundlage: Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) LGBl. Nr.17/1980 idF. LGBl. Nr. 71/2001.

Auszug aus dem GAEG:

1. Ziel der landesgesetzlichen Grundlage

„Das Ziel ist die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie der Aktivierung ihrer vielfältigen Funktion.

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz zu erhalten sind (Schutzgebiet – verschiedene Zonen).

Im Schutzgebiet haben die Liegenschaftseigentümer jene Gebäude, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind, in ihrem Erscheinungsbild (das sind alle gestaltungswirksamen Merkmale) ganz oder teilweise zu erhalten.

Bauveränderungen oder größere Instandsetzungen oder Verbesserungen eines Gebäudes bedürfen der Bewilligung nach diesem Gesetz.

Öffentliche Flächen der Zone I sind in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik zu erhalten bzw. in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten.

Über die im Schutzgebiet liegenden Gebäude hat die Stadt Graz eine Evidenz des Baubestandes anzulegen und allgemein zugänglich zu machen.“

Die Evidenz des Baubestandes in der A 10/7 bezieht sich derzeit auf eine Fotodokumentation aller Gebäude. Grundsätzlich ist die Baubestandsevidenz durch eine Abdeckung über den Bereich der Kunsttopographie angedacht und teilweise verwirklicht. Für den 1., 4., 5. Bezirk steht eine fertiggestellte Kunsttopographie zur Verfügung, die Bezirke 2, 3, und 6 sind in Bearbeitung.

2. Sachverständigenkommission

„Der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Sachverständigenkommission obliegt es, vor Erlassung von im Gesetz definierten Verordnungen und Bescheiden Gutachten zu erstellen. Sie ist u. a. weiters verpflichtet, in Förderungsangelegenheiten auf Ersuchen des Altstadterhaltungsfonds Gutachten zu erstellen.

In diese Kommission sind u.a. drei von der Stadt Graz bestellte Fachleute zu entsenden.

Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt, Anspruch besteht auf Ersatz der den Landesbeamten, Dkl. VIII zustehenden Reisegebühren. Die Geschäfte der SVK hat das Amt der Landesregierung zu besorgen“.

Diese Fachleute werden extern ausgewählt und sind jeweils für 5 Jahre ehrenamtlich tätig (derzeit bis November 2004).

3. Altstadterhaltungsfonds

„Zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt im Sinne dieses Gesetzes dienen, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Graz errichtet.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch ein Kuratorium. In dieses ist - neben Vertretern des Landes - der Bürgermeister der Stadt oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender, und zwei vom Gemeinderat entsendete Vertreter der Stadt, wobei mindestens ein Vertreter der mit den Finanzangelegenheiten betrauten Abteilung angehören muss, zu entsenden“.

Die Vertreter der Stadt Graz wurden vom Gemeinderat am 13.11.2003, GZ. Präs. 12437/2003-43 beschlossen.

Gemäß § 13 (5) GAEG ist *„für die Beschlussfassung die Stimmenmehrheit entscheidend, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag“.*

Diese Bestimmung sollte in die Geschäftsordnung für das Kuratorium einfließen.

„Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung obliegt dem Magistrat der Stadt als Geschäftsstelle des Fonds aufgrund der Geschäftsordnung“.

Die Geschäftsführung wurde der Mag. Abt. 10/7 übertragen.

„Das Kuratorium hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Bericht an die Landesregierung und den Gemeinderat über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds zu erstatten“.

In der Vergangenheit erfolgte kein Auftrag des Kuratoriums an die Geschäftsstelle der A 10/7, einen Bericht an den Gemeinderat vorzubereiten.

Dem gesetzlichen Auftrag sollte künftig nachgekommen werden.

„Die Fondsmittel werden durch Zuwendungen der Stadt, des Landes und Bundes aufgebracht. Weiters durch Zuwendungen von Geldinstituten, Darlehensaufnahmen, Erträge aus dem Fondsvermögen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Zuwendungen der Stadt und des Landes haben im Verhältnis 55:45 pro Kalenderjahr zu erfolgen.

Die Mittel sind gesondert von den Geldbeständen der Stadt zinsbringend anzulegen“.

Zum Zwecke der Budgetsicherheit wird angeregt, in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine unabhängige dritte Stelle mit der Gebarungsprüfung des Fondsvermögens zu beauftragen.

4. Förderungsbestimmungen

„Arten der Förderung:

- < Baukostenzuschüsse,*
- < Übernahme von Zinsen oder Annuitäten von Darlehen,*
- < Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten,*
- < Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen,*
- < Übernahme von Bürgschaften.*

Das Förderungsansuchen ist bei der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen. Vor Gewährung der Förderung hat der Fonds ein Gutachten der SVK über die zu fördernde Maßnahme einzuholen. Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines Kuratoriumsbeschlusses.

Mit dem Förderungswerber ist ein Vertrag abzuschließen, in dem eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel sichergestellt wird. Der Förderungswerber kann verpflichtet werden, Nachweise über die Verwendung der Fördermittel zu bringen. Weiters ist zu vereinbaren, dass bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen Fördermittel eingestellt oder einschließlich Verzinsung zurückzuzahlen sind.

Das Kuratorium hat für die Behandlung der Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die gesetzl. Bestimmungen Richtlinien aufzustellen, die der Genehmigung der Landesregierung und des Gemeinderates bedürfen (§ 21 GAEG)“.

Diese Richtlinien wurden aufgrund des Kuratoriumsbeschlusses vom 11.6.2002 erstellt und zuletzt im Gemeinderat am 4.7.2002 und in der Landesregierung am 21.10.2002 beschlossen.

3.3.3.2. Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds

Beschlossen mit Zustimmung der Stmk. Landesregierung am 26.5.1975 und des Gemeinderates am 30.4.1975. Auszug aus der GO:

1. Aufgaben des Kuratoriums

„Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Fonds zu verwalten und das Fondsvermögen seiner Bestimmung zuzuführen. Ihm obliegt u.a.

- < die Aufstellung näherer Richtlinien für die Behandlung der Förderungsanträge,*
- < die Beschlussfassung über die Art und Höhe der Förderung“.*

Die hierzu notwendigen Richtlinien (siehe § 21 GAEG) wurden aufgrund des Kuratoriumsbeschlusses vom 11.6.2002 erstellt und zuletzt im Gemeinderat am 4.7.2002 und in der Landesregierung am 21.10.2002 beschlossen.

„ihm obliegt weiters

- < die Beschlussfassung über den Voranschlag und Rechnungsabschluss,*
- < die Berichterstattung nach Ablauf des Rechnungsjahres an die Landesregierung und an den Gemeinderat der Stadt Graz und über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds“.*

Diesen Aufgaben wurde bisher nicht nachgekommen.

2. Geschäftsstelle des Fonds (§ 17 GO)

„Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung obliegt dem Magistrat der Stadt Graz, A 10/7 als Geschäftsstelle des Fonds. Die Geschäftsführung beinhaltet alle Verwaltungsgeschäfte, ausgenommen die Abwicklung der Verrechnungs- und Kassengeschäfte, die durch die Abteilung 11, Stadtrechnungsamt erfolgt“.

Die Bestimmung des § 17 (2) GO in dem die „ Abwicklung der Verrechnungs- und Kassengeschäfte“ über die ehemalige Abteilung A 11 – Stadtrechnungsamt - jetzige Abt. 8/3 Rechnungswesen - erfolgen sollte, konnte nie erfüllt werden. Die Abwicklung der Kassengeschäfte wird direkt von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Auszahlung von Förderbeträgen erfolgt aus den Fondsmitteln über das vom Fonds eingerichtete Bankkonto.

Neu zu definieren ist ebenfalls die Geschäftsstelle des Fonds, die in der Bestimmung des § 17(1) GO als Mag. Abt. 10/7, „Stadtverschönerungsamt“ aufscheint.

3.3.3.3. Einsichtnahme in die Geschäftsfälle und die Buchführung des Grazer Altstadterhaltungsfonds

Die Geschäftsführung der Fondsverwaltung obliegt der Abt. 10/7 als Geschäftsstelle des Fonds unter der Verantwortung des Abteilungsvorstandes in der Funktion des Geschäftsführers. Im Jahr 2004 ist eine Neubestellung in Form des bisherigen Referenten erfolgt. Neben den Verwaltungsgeschäften sind auch die Aufgaben der Buchhaltung und der Kassengeschäfte durchzuführen.

Folgende Geschäftsfälle wurden überprüft:

- A 10/7-F1/ 4-2003 € 7.107,41 Mariahilferstraße 21/22, Palais Wertelsperg
- A 10/7-F1/ 9-2003 € 5.188,84 Sonnenstrasse 8
- A 10/7-F1/11-2003 € 63.952,09 Hauptplatz 11-12, Luegghaus
- A 10/7-F1/15-2003 € 4.273,16 Maygasse 19
- A 10/7-F1/19-2003 € 14.982,46 Klosterwiesgasse 52.

Die Förderung ist als Baukostenzuschuss für den Mehraufwand im Sinne der Altstadterhaltung gegenüber einer normalen Bestandspflege zu verstehen.

Die zur Förderungsgenehmigung notwendigen Vorgaben wie

- die Festlegung der Farbgestaltung,
- die Berechnung des Förderbetrages,
- die Einholung des Kuratoriumsbeschlusses,
- der Abschluss der Förderungsvereinbarung,
- die Auszahlung der Förderungssumme,
- die Endbeschau und Überprüfung der Förderungsmaßnahme

wurden vom Bearbeiter ordnungsgemäß durchgeführt.

Die zur Förderungsgenehmigung grundsätzlich notwendigen Unterlagen, wie

- die baubehördlichen Genehmigungen,
- die Feststellung der Erhaltungspflicht des Gebäudes,
- die Feststellung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung,
- das positive ASVK - Gutachten

wurden eingeholt und lagen im Akt auf.

Aus den Ausgaben der Fondsmittel werden ausschließlich die Aufwendungen für Förderungen getragen. Zu den Einnahmen, die aus städtischen und Landesförderungen bestehen, erfolgt die Zurechnung des jährlichen Nettozinsertrages.

Die buchhalterischen Aufzeichnungen werden in Form einer Einnahmen - Ausgabenbuchhaltung geführt.

Nach Einsichtnahme in diese Unterlagen kann festgestellt werden, **dass alle für die Buchungen notwendigen Unterlagen, wie Beschlüsse, Belege, Kontoauszüge ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt** werden. Die Auszahlungsanordnungen der Förderbeträge an die Förderungswerber werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums und vom Geschäftsführer des Fonds gezeichnet. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ist ein Konto bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG mit sehr positiv ausverhandelten Zinsenkonditionen eingerichtet.

Die Form der Jahresabrechnung wurde über Anregung des StRHes in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Referenten umgestaltet. Die Aufzeichnungen werden künftig dem Prinzip der Periodizität entsprechend abgerechnet. Damit wird auch der geforderten Berichterstattung über den Rechnungsabschluss des Fonds entsprochen.

Prüfung der Jahresabrechnung vom 1.1.2004 bis 24.8.2004:

Der Kontostand per 31.12.2003/1.1.2004 betrug		€ 388.393,24
Einnahmen Förderbetrag Stadt Graz	€ 79.900,--	
Förderbetrag Land Steiermark	€ 65.400,--	€ 145.300,--
Einnahmen gesamt		€ 533.693,24
Ausgaben für genehmigte Förderungen		€ 186.104,98
Kontostand zum 24.8.2004		€ 347.588,26

Der Saldo der Einnahmen- Ausgabenrechnung stimmte mit dem Saldo des Kontoauszuges überein.

Stellungnahme der Amtsleitung zum aktuellen Kontostand:

„Im Gegensatz zu all den früheren Jahren erfolgte die Speisung des Altstadtfonds durch die Stadt Graz und das Land Steiermark für das Jahr 2004 nicht erst gegen Jahresende, sondern bereits am Ende der ersten Jahreshälfte. Daraus ergibt sich (als Sonderfall) der aktuelle Kontostand von € 347.588,26.

Aus diesen vorhandenen Mitteln sind zumindest die Herbstsitzung 2004, die im Hinblick auf die bereits vorliegenden oder in Bearbeitung befindlichen Ansuchen ein Förderungsvolumen von ca. € 151.000,-- umfassen wird, und die Frühjahrssitzung 2005 mit einem erwartungsgemäß ähnlich hohem Förderungsbedarf zu bestreiten. Sollten die Jahresbeiträge der beiden zahlungsverpflichteten Körperschaften wieder zum bisher üblichen Zeitpunkt, also gegen Jahresende geleistet werden - eine über die Jährlichkeit hinausgehende, genauere Terminfestsetzung findet sich im Gesetz nicht - so wäre im Herbst 2005 auch noch eine dritte Sitzung aus diesen Mitteln zu bestreiten.

Während die Speisung des Fonds nach den budgetären Gesichtspunkten erfolgt, sind für die Auszahlungen die Zeitpunkte der einlangenden Förderungsansuchen und die möglichen Sitzungstermine des Kuratoriums maßgebend“.

3.3.3.4. Förderbeträge der Stadt Graz

Die von der Stadt Graz an den Altstadterhaltungsfonds überwiesenen **Förderbeträge beliefen sich per 1999, 2000 und 2001 auf je S 1,100.000.--, per 2002 – 2003 auf je € 79.900.--** und unterlagen der AOB der Abt. 8.

Die Ausgaben wurden per 1999 und 2000 aus der AOG, VAS 5.36300.757000 „Lfd. Transfers an priv. Organisationen ohne Erwerbscharakter, Altstadterhaltungsfonds“ per 2001-2003 aus der OG, VAS 1.36300.757200 „Lfd. Transfers an priv. Organisationen ohne Erwerbscharakter, Altstadterhaltungsfonds“ finanziert.

Im Jahr 2000 wurde ein **Förderungsbeitrag des Landes für das Weltkulturerbe** in Höhe von S 550.000.-- (VAS 6.36300.861001 „Lfd. Transfers von Ländern und Landesfonds“) an die Stadt Graz

überwiesen und an den Altstadterhaltungsfonds weitergeleitet (VAST 5.36300.757000 Lfd. Transfers an priv. Organisationen).

Die vorgesehenen Zuwendungen der Stadt und des Landes haben im Verhältnis 55:45 zu erfolgen. Per 2002 und 2003 betrug der anteilige Landeszuschuss € 65.400.--.

Damit wurde der Bestimmung des § 14 Abs 2 GAEG von Seiten der Stadt und des Landes entsprochen.

3.3.3.5. Kommentierung betreffend den Grazer Altstadterhaltungsfonds

1. Aufgaben des Kuratoriums

Dem in § 13 (8) GAEG und in § 7 f der GO für das Kuratorium definierten Auftrag, dem Gemeinderat nach Ablauf jeden Kalenderjahres einen Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung des Grazer Altstadterhaltungsfonds zu erstatten, **wurde bislang nicht nachgekommen.**

Dem in § 7 e der GO für das Kuratorium definierten Auftrag zur Erstellung/Beschlussfassung eines Voranschlages und Rechnungsabschlusses **wurde bisher nicht nachgekommen.**

Die Form der Jahresabrechnung des Altstadterhaltungsfonds wurde über Anregung des StRHes in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Referenten umgestaltet. Die Aufzeichnungen werden künftig dem Prinzip der Periodizität entsprechend abgerechnet. Damit wird auch der geforderten Berichterstattung über den Rechnungsabschluss des Fonds entsprochen.

2. Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Altstadterhaltungsfonds

Die in § 15 GO formulierten Bestimmungen zur „Beschlussfassung“ sollten auch die Formulierung des § 13(5) GAEG (= mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt) enthalten.

Neu zu definieren ist die Geschäftsstelle des Fonds, die lt. § 17 (1) GO der Mag. Abt. 10/7, „Stadtverschönerungsamt“ obliegt.

Die Bestimmung des § 17 (2) GO in dem die „ Abwicklung der Verrechnungs- und Kassengeschäfte“ über die ehemalige Abteilung A 11 - Stadtrechnungsamt (jetzige Abt. 8/3 Rechnungswesen) erfolgen sollte, konnte nie erfüllt werden.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte wird direkt von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Auszahlung von Förderbeträgen erfolgt aus den Fondsmitteln über das vom Fonds eingerichtete Bankkonto.

Die Bestimmungen des § 17 (1) und (2) GO sind daher neu zu formulieren.

3. Gebarungsprüfung

Zum Zwecke der Gebarungssicherheit wird angeregt, die Bestimmungen der GO insofern zu erweitern, dass eine **unabhängige dritte Stelle (Buchprüfer oder intern befugte Stellen des Magistrates und Landes) beauftragt bzw. ermächtigt wird, eine regelmäßige Gebarungsprüfung** des Fondsvermögens durchzuführen.

Zusammenfassend ergeht zur Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds die Anregung, den Inhalt praxisbezogen zu überarbeiten - so ist z.B. die Bestimmung der Voranschlagserstellung lt. Stellungnahme der Amtsleitung praktisch nicht durchzuführen - und in Folge einem Organbeschluss zuzuführen.

Stellungnahme der Amtsleitung:

zu 1. Aufgaben des Kuratoriums:

„Ein Bericht an den Gemeinderat über den Vermögensstand und die Gebarung des Altstadterhaltungsfonds wird künftig erfolgen“.

zu 2. Geschäftsordnung für das Kuratorium:

„Die Anregungen des Stadtrechnungshofes zur formellen Umgestaltung der GO für das Kuratorium sowie der angewendeten Richtlinien im Hinblick auf die Praxis der Fondsverwaltung werden dem Kuratorium anlässlich der nächsten Sitzung mitgeteilt, um von diesem einen entsprechenden Auftrag zu erhalten.“

Festzuhalten ist jedoch, dass sich die Förderabwicklung in der derzeitigen Praxis über Jahre entwickelt und bewährt hat.

So ist etwa die Bestimmung, einen jährlichen Voranschlag in der Praxis nicht einzuhalten, da die Fonds-Ausgaben über Antrag der Förderungswerber ausgelöst werden und die Zuteilung der Förderungsbeträge sich an der Maßgabe der vorhandenen Mittel orientieren.

zu 3. Gebarungsprüfung

Derzeit laufen, initiiert durch die Abt 10/7, Bestrebungen, für die in verschiedenen Bereichen erforderlichen Gebarungsprüfungen (ISG, Fonds, EU-Programme) magistratsintern eine Regelung zu finden“.

3.3.4. Hauptgruppe 2, Stadterhaltung, Erforschung und Dokumentation der Grazer Stadtgeschichte, Betreuung von Projekten der Kunsttopographie sowie der Stadt- und Bauarchäologie

3.3.4.1. Stadtarchäologie/ archäologischer Fundstellenkataster

Einsichtnahme in den Akt A 10/7-E1/20-1995:

Die Stadtarchäologie behandelt neben Funden der Urgeschichte, Römerzeit und des frühen Mittelalters den Zeitraum von den Anfängen des Städtewesens (Hochmittelalter) und ihrer Entwicklung bis zur Neuzeit.

Im Jahre 1995 bekannte sich für die Stadt Graz erstmals dazu, im Rahmen der Stadtarchäologie aufgrund einer Fundstellenaufnahme und Fundstellenbewertung eine Zonierung von relevanten Fundstellen und Fundstellenvermutungen durchführen zu lassen.

Diese Zonierung dient als Information und Hinweis für alle an Baumaßnahmen Beteiligte, in diesen Zonen besondere Sorgfaltspflicht bei baulichen Maßnahmen walten zu lassen.

Vorgangsweise:

- Möglichst vollständige Erfassung der Denkmale und Funde
- Kartierung der Daten auf Kartengrundlagen
- Einbeziehung anderer Fachdisziplinen
- Aufnahme nach zeitlichen und örtlichen (Bezirke, Straßennamen) Aspekten
- vorrangige Kartierung der Funde im Bezirk Innere Stadt und besonders wichtiger und/oder besonders gefährdeter Fundstellen und -plätze
- für die Gesamtaufnahme des Grazer Bestandes ist eine mehrjährige Tätigkeit notwendig.

Per 15.3.2000 wurde der Fundstellenatlas fertiggestellt und der Öffentlichkeit präsentiert.

Im Rahmen dieser Stadtarchäologischen Zonierung wurde in den Jahren 1996 -1999 ein Anbieter (selbständiger wissenschaftlicher Bearbeiter) kontaktiert und mit der Durchführung der Arbeit beauftragt. Per 1999 betrug das aus der VAST. 1.36300.727100 überwiesene Honorar insgesamt S 141.000.— .

Es erfolgte keine Einholung von 3 Vergleichsanboten.

Kommentierung und Zusammenfassung zur Stadtarchäologie:

1. Einholung von Vergleichsanboten

Vergaberechtlich wäre die Einholung von mindestens 3 Vergleichsanboten für die Leistung der Erstellung der Stadtarchäologischen Zonierung erforderlich.

Die gewählte Vorgangsweise der Direktvergabe dieser Dienstleistung ist gem. § 56 Abs. 5 Zif. 5 Stmk. Vergabegesetz zulässig, da für die Erbringung dieser Leistung aufgrund besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen bzw. speziellen Vorwissens nur ein Unternehmen in Betracht kam.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Die Abt 10/7 hat zur Orientierung über die auf Grazer Boden bereits entdeckten oder noch zu vermutenden archäologischen Funde einen umfangreichen „Archäologischen Fundstellenatlas“ herausgegeben, dessen wissenschaftliche Bearbeitung durch einen selbständigen wissenschaftlichen Bearbeiter erfolgte. Die Anregung zur Erstellung dieses Fundstellen-Vermutungs-Atlas ging von Dr. Artner aus, der der Abteilung umfangreiches Dokumentationsmaterial über die Ergebnisse überwiegend eigener, aber auch sonstiger Feldforschungen vorlegen konnte. Die Zielsetzung des Fundstellen-Atlas war es, dieses Material zusammen zu fassen und entsprechend grafisch aufzubereiten. Die fachliche Arbeit war daher nicht ausschreibungsfähig, für die grafische Arbeit erfolgte die vorgeschriebene Einholung von Vergleichsanboten.

In der Folge wurde dieser Bearbeiter mehrmals für die gutachtliche Beurteilung bzw. Bearbeitung spezifischer Fachfragen herangezogen, auf die sich die angeführten Honorare ebenfalls beziehen“.

2. Stadtarchäologie

Die Stadt Graz verfügt über **keine ständige stadtarhologische Betreuung**. Ein archäologischer Einsatz wird nur im Falle von „Notgrabungen“ mittels Beauftragung Dritter durchgeführt.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Sämtliche archäologische Bearbeitungen erfolgen ausschließlich in Kooperation mit externen Institutionen und Fachleuten. Weder die Abt 10/7 noch irgendeine sonstige Stelle im Magistrat verfügt über einen Archäologen.

Das Fachgebiet der Stadtarchäologie wird innerhalb der Stadtverwaltung erst etwa seit 1995 intensiver wahrgenommen. Es ist allerdings als reine Service-Leistung, an der jedoch großes öffentliches Interesse besteht, zu verstehen, da die gesamte formalrechtliche Kompetenz beim Bundesdenkmalamt liegt.

Dieses kann dem jeweiligen Eigentümer einer Liegenschaft bescheidmäßige Bedingungen auferlegen, was für die Stadt Graz, etwa im Falle der Umgestaltung öffentlicher Straßen und Plätze (Schloßberg, Hauptplatz) aber auch bei Liegenschaftseigentum (Plabutsch) schlagend wurde. Das rechtlich und inhaltlich sehr komplexe Gebiet der (Stadt-) Archäologie ist somit für die Stadt Graz sowohl aus der Richtung des öffentlichen Interesses als auch als Eigentümerin relevant. Allerdings sind dafür weder die personellen noch die materiellen Ressourcen in ausreichendem Maße vorhanden“.

3.3.4.2. Stadt- und Baugeschichte

Mit Übernahme der wissenschaftlichen Bearbeiterin der Kunsttopographie in den städtischen Dienst im Dezember 2000 schuf die Stadt Graz erstmals eine Ansprechstelle, in der das Wissensgebiet über die bauhistorischen Quellen der Stadt fachspezifisch bearbeitet und gebündelt wird.

Die Bewerbungspublikation „Die Altstadt von Graz“ Dokumentation zur Aufnahme von Graz in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes (Ideen und Konzepterstellung, Evaluierung mit Prüfungskommission etc.) für die Zuerkennung des Titels „Weltkulturerbe Graz“ wurde im Jahr 1999 von der Referentin verfasst, die damals noch als freie Mitarbeiterin der Stadt tätig war.

Für den StRH erhob sich die Frage, welche Verpflichtungen aus dem Titel Weltkulturerbe zu tragen sind. Hiezu erfolgte die

Stellungnahme der Amtsleitung zur Pflege und zum Management des Weltkulturerbes:

„Zum Zeitpunkt der Grazer Einreichung war für die Aufnahme in die UNESCO-Liste der Weltkulturerbestätten gemäß Antragsformular Pkt. 4 lediglich zu beschreiben, welche Instrumente zur zielgerichteten Verwaltung des beantragten Bereiches vorhanden sind. Die Stadt Graz führte dazu als Rechtsmaterien vor allem das mit dem Baugesetz verbundene Grazer Altstadterhaltungsgesetz und das Bundesdenkmalschutzgesetz an. Außerdem wurde auf den Altstadterhaltungsfonds, die große Werthaltung der Grazer Altstadt durch die Bevölkerung, das große einschlägige Expertenwissen an den hiesigen Hochschulen sowie das allgemeine kulturelle Klima verwiesen. Diese Darstellung fand die Zustimmung der zuständigen Fachkommission.

Seit etwa zwei Jahren kommen aus den zuständigen internationalen Institutionen (UNESCO, Icomos etc.) Bestrebungen nach einer regelmäßigen Evaluierung der Weltkulturerbestätten und damit im Zusammenhang auch nach einer institutionellen Verankerung der Überwachung aber auch der permanenten Pflege. In Österreich laufen im Hinblick darauf erste Modellversuche für Weltkulturerbe-Managementpläne und es ist zu erwarten, dass früher oder später seitens der Bundesdenkmalbehörde entsprechende Maßnahmen verpflichtend gefordert werden“.

Im Bereich der kunsttopographischen Arbeit werden Teile des 2., 3. und 6. Bezirkes bearbeitet. Zur Gänze fertiggestellt wurde der 1., 4. und 5. Bezirk in Form einer werkvertraglichen bzw. im Wege

eines freien Dienstvertrages beigestellten autorenhaften Mitarbeit an der Österr. Kunsttopographie des Bundesdenkmalamtes bereits vor dem Jahr 2000.

Festzustellen ist, dass die tiefgehende, sehr zeitaufwendige und arbeitsintensive Forschungsarbeit von einer Person getragen wird. Die Arbeitsergebnisse dienen u.a. als Arbeitsgrundlage für die Gutachten der Altstadtsachverständigenkommission.

Die Referentin war als Privatperson Mitautorin der 1998 erschienen Publikation „Grazer Straßennamen, Herkunft und Bedeutung“.

Angesiedelt wurde das Referat in den Räumlichkeiten des Stadtarchives am Entenplatz. Diese Dislozierung von der Abt 10/7, die im Bauamtsgebäude am Hauptbahnhof untergebracht ist, bedeutet Nachteile für die laufende Verwaltungstätigkeit der Referentin, andererseits den Vorteil eines direkten Zugriffes auf die für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Unterlagen, die im Stadtarchiv verwahrt sind.

Kommentierung und Zusammenfassung zur Stadt- und Baugeschichte:

Im Zuge der Strukturreform ist angedacht, die Abteilung 10/7 als Stabsstelle der Baudirektion zuzuordnen. Im Zusammenhang mit dieser Veränderung wird im Sinne der Zweckmäßigkeit angeregt, durch die Einrichtung eines „Büros für Stadt-, Baugeschichte und Stadtarchäologie“ die Dokumentation und Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt Graz zu bündeln.

Der Stadt Graz obliegt die Verpflichtung, dem Titel „Weltkulturerbe“ weiterhin bestmöglich gerecht zu werden. Der große dauerhafte Wert dieser Auszeichnung sollte im Bewusstsein aller durch geeignete Maßnahmen manifestiert werden.

Das Aufgabengebiet des Büros könnte beispielsweise bestimmt werden durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung,
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Städteforum,
- Einbeziehung der Stadtarchäologie (archäologischer Fundstellenkataster),
- Integrierung der Aufgaben, die das Grazer Altstadterhaltungsgesetz definiert,
- Moderations- bzw. Koordinationsstelle bei Problemstellungen in Altstadterhaltungsfragen

Interessierte könnten ein offenes Büro mit Serviceleistungen, die durchaus nicht kostenlos erfolgen müssen, vorfinden.

Damit verbunden wäre natürlich eine Umschichtung von entsprechend geeigneten MitarbeiterInnen.

Dass Erfolge erreicht werden können, bewies die – allerdings mit beträchtlichen finanziellen Mitteln – durchgeführte Vermarktung des temporären Ereignisses „Graz - Kulturhauptstadt 2003“.

3.3.4.3. Kunsttopographie, Bearbeitung 1999 - 2001

Einsichtnahme in den Akt A 10/7 – F 2/1 –1996.

Für die Bearbeitung an der Weiterführung der Kunsttopographie für den 2., 3. und 6. Bezirk im Auftrag der Stadt Graz und des Bundesdenkmalamtes Wien wurde zwischen der Stadt Graz und einer wissenschaftlichen Bearbeiterin ab 1.1.1998 bzw. 1.4.1998 ein Freier Dienstvertrag abgeschlossen.

Die Honorar- und SV-DN und DG-Anteilzahlungen wurden per 1999 aus der VAST. 1.36300.727050 in Höhe von S 363.319,97 und per 1- 11/2000 aus der VAST. 1.36300.728500 über S 333.035,52 geleistet.

Ab 1.12.2000 wurde die Bearbeiterin in ein ordentliches Dienstverhältnis im Magistrat Graz übernommen und der Abteilung 10/7 zugeordnet.

Einsichtnahme in den Akt A 10/7-E1/8-2001.

Zur Erstellung von historisch archivarischen Grundlagen für die Bearbeitung des 2., 3. und 6. Bezirkes der Stadt Graz für die Kunsttopographie wurde eine weitere wissenschaftliche Fachkraft zugezogen. Aufgrund des am 4. bzw. 6.12.2001 abgeschlossenen Werkvertrages wurde aus der VAST 1.36300.728400 per 2001 ein Honorar von S 79.900.—(inkl. allfälliger Steuern und Abgaben) überwiesen.

Der freie Dienstvertrag und der Werkvertrag wurden ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Leistungsberichte wurden vorgelegt.

Für den Stadtrechnungshof erhob sich die Frage, ob - anstelle der Schaffung eines Dienstpostens im Magistrat - ein weiterer Zukauf dieser Leistungen nicht wirtschaftlicher und damit sparsamer wäre.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„In den vorangegangenen Jahren erfolgte seitens der Stadt Graz eine Unterstützung der Österreichischen Kunsttopographie (Teile Graz) des Bundesdenkmalamtes im Wege einer Personalbereitstellung (Einstellung mittels eines freien Dienstvertrages).“

Die Praxis zeigte, dass die beschränkten Möglichkeiten im Rahmen eines reinen Dienstvertrages nicht ausreichen, um Arbeitspotential und vor allem Fachkenntnis der wissenschaftlichen Fachkraft sinnvoll zu nutzen und in das Leistungsspektrum des Amtes einzugliedern.

Die Aufnahme einer Referentin für Stadt- und Baugeschichte (mit dem zentralen Aufgabengebiet der Kunsttopographie) in den Magistratsdienst ist sinnvoll, da auf das Wissen einer Spezialistin für bauhistorische Fragen und auf sämtliche Arbeitsergebnisse zugegriffen werden kann. Diese Ergebnisse sollten in gedruckter Form erscheinen und in eine Datenbank einfließen. Die bauhistorisch wertvolle Bausubstanz kann als Informationsquelle über Denkmalschutz, Kunsttopographie, Angelegenheiten des GAEG und Altstadterhaltungsfonds von verschiedenen Abteilungen und von der Grazer Bevölkerung genutzt werden.

Zur Beschleunigung der Bearbeitung der Kunsttopographie für den 2., 3. und 6. Bezirk (Bearbeitungszeitraum für eine Person ca. 7 Jahre, da über 6000 Objekte) wurde ein Teil dieser Arbeiten im Rahmen eines Werkvertrages nach außen vergeben. Inzwischen werden auch seitens des Bundesdenkmalamtes die personellen Ressourcen wesentlich verstärkt, um zu einem Projektabschluss im überschaubaren zeitlichen Rahmen zu gelangen“.

3.3.5. Hauptgruppe 4: Pflege des Stadtbildes und öffentlichen Raumes, Konzepterstellung für die Errichtung von Brunnen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Parkanlagen

3.3.5.1. Grazer Trinkbrunnen

Einsichtnahme in den Akt A 10/7-E 4 -1996-II bis 2001-III.

Die Fachhochschule Industrial Design wurde zu einem Wettbewerb zur Gestaltung eines Trinkwasserbrunnens eingeladen. Zur Umsetzung des von der Jury gewählten Siegerprojektes wurde nach Designoptimierung und Anbotlegung die Bestbieterin mit der Produktion des Prototypen beauftragt.

Mit Auftragsabschluss aus dem Jahre 1997 wurde die Lieferung und Fertigung des Prototypen und die Option auf weitere 10 Stk. Grazer Brunnen zu folgenden Bedingungen festgehalten:

Anfertigung Prototyp	S 34.600.--
Anfertigung Auffangwanne	S 15.000.--
Werkzeug und Vorrichtungskosten Modell- und Plattenkosten	<u>S 80.000.--</u>
Gesamt Netto	S 129.000.--
Option für 10 Stk./ pro 1 Stk.	S 34.600.--
Anfertigung Auffangwanne	<u>S 15.000.--</u>
Gesamt netto	S 49.600.--

Fixpreis für die optionierten Stücke bis 31.12.1998, danach freibleibend, 14 Tage 3 % Skto.

Folgende Brunnenankäufe wurden getätigt:

- 1997 : Brunnen Hofbauerplatz, Rg. v. 28.11.1997 netto S 129.600.--, brutto S 155.520.—
VAST. 5.36300.728000
- 1998: Brunnen Griesplatz, Rg. v. 10.9.1998 netto S 49.600.--, brutto S 59.520.—
VAST. 5.36300.050000
- 1999: Brunnen Ortweinplatz, Rg. v. 30.04.1999 netto S 50.839,95, brutto S 61.007,94
Freiw. Schützenplatz Rg. v. 29.11.1999 netto S 50.840,07, brutto S 61.008,08
VAST. 5.36300.050000
- 2001: Brunnen Marienschlössl im Zuge des e.l.m.a.s. Projektes
Rg.v.13.9.2001, netto S 49.991,17, brutto S 59.989,40
VAST. 1.36300.004000
- 2003: Brunnen, Rg. v. 15.12.2003, netto € 3.880,80, brutto € 4.656,96
VAST. 5.36300.050000 (Aufstellung im Areal der Fachhochschule vorgesehen)

Zur Bestellung und Rechnungslegung ist festzustellen, dass alle Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Aufgabenkoordination für die Aufstellung eines Trinkbrunnens erfolgt durch die A 10/7, unter Beiziehung verschiedener amtlicher Stellen.

Die Kosten für den Wasseranschluss werden von der Grazer Stadtwerke AG getragen, die Kosten für den Kanalanschluss und die Wiederherstellung der Bodenfläche sowie des lfd. Wasserverbrauches tragen – ebenso wie die laufende Instandhaltung und Reinigung -verschiedene städtische Stellen.

Finanzierung :

- < Brunnenkosten: Budget A 10/7
- < Wasseranschlusskosten: Grazer Stadtwerke
- < Kanalanschlusskosten: A 10/7 oder Budget Bezirk
- < Oberflächengestaltung: A 10/1 oder Budget Bezirk

Maßnahmen für die Bewilligung und technischen Voraussetzungen:

- < Aufstellungsbewilligung (Straßenamt, Gartenamt, Liegenschaftsverwaltung)
- < Anschlussbewilligung (Kanalbauamt, Grazer Stadtwerke)
- < Grabungsbewilligung
- < Wasseranschluss, Kanalanschluss
- < Betriebsbewilligung

Mit Schreiben des Abteilungsvorstandes an den stadträtlichen Referenten vom 16.1.2001 wurden die Probleme aufgelistet und darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Trinkbrunnen wesentlich zügiger erfolgen könnte, wenn die Kosten für den Kanalanschluss bzw. Oberflächengestaltung vom Budget der A 10/7 getragen werden könnten. Der Arbeitsaufwand würde rationeller und der Aufstellungsbedarf wesentlich größer sein.

3.3.5.2. Kommentierung und Zusammenfassung zu „Grazer Trinkbrunnen“

1. Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass ein durchaus erfreulicher Gestaltungsakt im Sinne der Stadtbildpflege durch die verschiedenen Zuständigkeiten der Magistratsabteilungen schwierig zu koordinieren und an einer raschen Umsetzung behindert ist.
 - In der Geschäftseinteilung der A 10/7 wird nur die Erstellung von Konzepten für die Errichtung von Brunnen, Kunstwerken und Denkmälern im öffentlichen Raum definiert.
 - Demnach dürften auch die Kosten für das Brunnenobjekt nicht aus dem Budget der A 10/7 getragen werden.
 - Zu überdenken und mit einer Änderung der Geschäftseinteilung verbunden, wäre die Gesamtabwicklung solcher und ähnlicher Projekte (Kunstwerke, Denkmäler) flexibler zu

gestalten und schwerpunktmäßig nur einer Abteilung administrativ und budgetär zu übertragen.

2. Im Vermögensbestand des Öffentlichen Gutes der Stadt Graz scheinen die Trinkbrunnen nicht auf, dies ist nachträglich zu veranlassen.

Stellungnahme der Amtsleitung:

zu 1.: *„In Fortsetzung einer vor Jahren gemeinsam mit der FH durchgeführten Aktion zur Entwicklung eines „Grazer Trinkbrunnens“ wird von der A10/7 die Aufstellung dieses Sondermodells vorangetrieben. Dazu wird jährlich 1-2 Stück dieses Modells bestellt und auf Anforderung zur Aufstellung im öffentlichen Raum bereitgestellt, wenn seitens der Betreiber die Anschlusskosten finanziert werden. Die A10/7 wirkt bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit, der Gestaltung des Umfeldes und der Koordination der Behördenschritte mit. Die vorgeschlagene Bündelung der Kompetenzen könnte zur wesentlich effektiveren Abwicklung vieles beitragen“.*

zu 2.: *„Die bereits aufgestellten bzw. angekauften Trinkbrunnen werden rückwirkend im Anlagevermögen inventarisiert. In Zukunft wird dieser Vorgang automatisiert über das SAP-System der Abteilung Rechnungswesen mit der Begleichung der Rechnung erfolgen“.*

3.3.6. Hauptgruppe 1, Stadtentwicklung, Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte

3.3.6.1. Stadtentwicklung Graz – West 2000, Vergabe an ein externes Projektmanagement

Einsichtnahme in den Akt A 10/7-E 1/1a-2000

1. Vorgangsweise und Disposition der Mittel

Stadtentwicklung Graz-West,

GRB.v.10.2.2000

Projektgenehmigung von je S 2 Mio für 2000, 2001, 2002.

Budgetäre Vorsorge aus der VAS 5.36300.728300.

Gemäß Pkt. II der Beschlüsse zu den Voranschlägen 2001 und 2002 der AOG wurden im Rahmen der Projektgenehmigung folgende Finanzmittelverschiebungen durchgeführt:

S 520.000.-- von 2000 auf 2001

S 2 Mio von 2002 auf 2001

€ 58.700.-- (S 807.730.--) von 2001 auf 2002.

Auszüge aus dem Motivenbericht:

a. Ziel

„Das Ziel ist die Erstellung des Konzeptes „Stadtentwicklung Graz – West“. Schwerpunkte, die in dem auszuarbeitenden Konzept zu behandeln sind, sind u.a.

- *die **Attraktivierung des Naherholungsgebietes Plabutsch** und*
- *die **Weiterentwicklung des Fachhochschulzentrums.***
- *Über **halbjährliche Zwischenberichte** soll über den Projektfortschritt informiert werden.*

Die Abteilungsleitung gab über die Information in Form von Zwischenberichten folgende **Stellungnahme** ab:

„Es erfolgten jeweils anlässlich von Gremienbeschlüssen Berichterstattungen über den Projektstand. Ein ausführlicher Zwischenbericht wurde in Form des Newsletters 2, der zunächst im Gemeinderat aufgelegt wurde und sodann, nach Freigabe in einer Auflage von 800 Stück hergestellt und an spezifische Interessenten verteilt wurde.“

b. Abwicklungsmodell

„Die durchführende Abt. 10/7 hat gemeinsam mit einem externen Architekten ein Abwicklungsmodell erstellt, das den beschriebenen Vorgaben entspricht und der Bedeutung des Gesamtvorhabens für die Zukunft der Stadt Graz gerecht wird.

Dieses Modell sieht vor eine

- < umfassende fachliche Bearbeitung unter Mitwirkung von neutralen Experten
- < Erneuerung der Kooperation mit Liegenschaftseigentümern
- < aktive Einbindung der Öffentlichkeit.

In der Vorbereitungs- und Startphase wird die Projektorganisation von einer magistratsinternen Arbeitsgruppe und einem externen Fachleute Team erstellt. Ergebnis dieser Planungsphase soll ein neutrales Resümee, die definitive Projektabgrenzung und eine umfassende Grundlagenmappe sein.

Als weiteren Schritt soll die Erörterung der einzelnen Interessen zum Konfliktabgleich führen, bei dem unter fachlicher Beratung durch die eigenen und externen Fachleute schließlich die integrierten Nutzungszielsetzungen festgesetzt werden.

c. Personelle Ressourcen:

Die Projektabwicklung erfordert auf Entscheidungs- und Austauschenebene die Einbindung aller zuständigen politischen Gremien, der institutionellen und wirtschaftlichen Interessensträger und der Bevölkerung.

Es ist daher ein professionelles Berichts- und Kommunikationswesen zu konzipieren und zu betreiben, das einem externen Fachmann übertragen wird.

Auf der Handlungsebene wirkt neben dem magistratsinternen Beratungsteam (Stadtplanung, Baurechtsamt, Verkehrsreferat und Liegenschaftsverkehr) auch ein externes Beraterteam.

Vier bis fünf Experten sollen für städtebauliche und wirtschaftliche Fragestellungen und neutrale Beurteilungen zur Verfügung stehen.

Die Projektleitung in der Abt 10/7 ist durch einen externen Partner, der im Rahmen seines Büros auch organisatorische Kapazitäten bereitstellen kann, zu verstärken“.

2. Auswahl möglicher Leistungsträger

Eine im Akt aufliegende - von der Abt 10/7 mit 31.1.2000 datierte Liste - enthält die Namen von 16 möglichen Fachexperten, die zur Durchführung des externen Projektmanagements in Frage kommen könnten.

Als Voraussetzungen wurde eine qualifizierte Erfahrung mit vergleichbaren Aufgaben mit folgendem Qualifikationspaket definiert:

- städtebauliche Bearbeitungen aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf den Kommunikationsprozess,
- Geschäftsführungsaufgaben,
- Publikations- und Veranstaltungsmanagement,
- ausreichende personelle und technische Büroausstattung mit hohem EDV-Standard,
- hoher Anteil an Chefpräsenz.

Nach Rücksprache der Amtsleitung mit den angeführten Bietern wurden diese Ergebnisse in einem Kommentar zusammengefasst, wovon von den möglichen Bietern

< 13 mit nein

< 2 mit eventuell

< 1 mit ja beurteilt wurden.

Der StRH stützte seine Überlegungen auf die im Akt vorgefundene Auflistung von 16 möglichen Bietern und schloss daraus, dass es sich bei der Vergabe der Projektleitung um einen typischen Dienstleistungsauftrag handeln müsse, der grundsätzlich den Bestimmungen des Vergabegesetzes unterliegt.

Aus der Aktenlage war kein Hinweis auf nachfolgende Argumente der Amtsleitung vorhanden:

„Dieser zusammengefasste Kommentar ist das Ergebnis von zahlreichen Sondierungsgesprächen des Abteilungsleiters mit den in Frage kommenden Personen. Die einzelnen, unterschiedlichen Gründe wurden, zum Teil auf Wunsch der Befragten, nicht protokolliert. Generell äußerte jedoch keiner der Gesprächspartner, mit Ausnahme von Arch. DI Saiko, den Wunsch, zu einer eventuellen Ausschreibung eingeladen zu werden.“

3. Beschlusseinhaltung für die Aufwandsgenehmigungen der „Externen Projektbetreuung“ der Stadtentwicklung Graz – West, Beauftragung eines externen Architekten

2.1. StSB. v. 11. 2. 2000, S 700.000.-- inkl. MwSt., VSt. 5. 36300.728300

Der Stadtsenat fasste den Beschluss

„den externen Architekten mit der Projektleitung Stadtentwicklung Graz West zu beauftragen unter dem Vorbehalt, dass die Form der Vergabe den geltenden Vergabevorschriften entspricht und von der Abt 10/7 die Magistratsdirektion zu konsultieren sei“.

Dies ist lt. AV. v. 17.2.2000 geschehen und brachte folgendes Ergebnis:

- Die Höhe der Auftragssumme und die Art der zu erbringenden Leistung lassen ein Verhandlungsverfahren zu,
- die von der Abt 10/7 angewendete Ermittlung des vorgeschlagenen Auftragnehmers ohne Einholung von mehreren Anboten liegt im rechtlichen Sinne im Rahmen der geltenden Vergabevorschriften, sofern aus einer fachlichen Begründung hervorgeht, dass im vorliegenden Sonderfall nur ein entsprechender Anbieter in Frage kommt,
- die fachliche Begründung hat der Auftraggeber zu liefern.

Der Auftrag wurde am 18.2.2000 erteilt, das Anbot vom 2.2.2000 liegt auf.

Im Anbot wurden die geleisteten Vorarbeiten und Konzeptstellungen für den Zeitraum September 1999 – Jänner 2000 angeführt, der StSB. erfolgte nachträglich am 11.2.2000.

Hiezu wird auf die Stellungnahme der Amtsleitung verwiesen, wonach der Auftragnehmer zunächst aus eigenem Antrieb und auf eigenes Risiko bereit war, an der Gesamtkonzeption mitzuwirken.

2.2. StSB. v. 9.2.2001, S 575.515.—inkl. MwSt., VASt. 5. 36300.728300

Die Gesamtprojektleitung wurde von Abt 10/7 übernommen, wobei diese Aufgabe von einem externen Partner unterstützt wird. Abschluss der Projektphase mit Erörterungsphase, Zwischenbericht Anfang 2001.

Der Auftrag erfolgte am 13.2.01, das Anbot vom 12.1.01 liegt auf.

2.3. VAB. v. 17.5.2001, S 1.985.818.— inkl. MwSt., VASt. 5.36300.728300

Der Beschlussantrag an den Stadtsenat vom 29.3.2001 wurde nach Auskunft der Magistratsdirektion von der Tagesordnung abgesetzt, da es im Vergabeausschuss beschlossen werden muss.

Bericht an den Vergabeausschuss vom 2.5.2001, Beschluss vom 17.5.2001.

Beauftragung des externen Architekten für die fachliche Einordnung aller bisher bekannten Vorhaben, Interessensabgleich, Koordination von erreichbaren Synergieeffekten nach der Methode des kommunikationsorientierten Entwicklungsprozesses.

Anbot vom 17.4.2001 über S 1.961.756.-- inkl. MWSt. (3.900 Stunden zu je S 424,32 exkl.) inkl. Nebenkosten.

Ein Auftrag ist nicht im Akt aufliegend und konnte auch nach Aufforderung dem StRH nicht übergeben werden.

Kommentierung und Zusammenfassung zum externen Projektmanagement:

Mit GRB vom 10.2.2000 wurde die Projektgenehmigung für die Stadtentwicklung Graz – West für den Zeitraum 2000 bis 2002 in der Gesamthöhe von ATS 6 Mio. bewilligt.

Die Vergabe dieser Projektleitung an einen externen Architekten (DI Saiko) erfolgte im Verhandlungswege ohne Ausschreibung und ohne Einholung von Vergleichsanboten.

Der StRH stützte seine Überlegungen auf die im Akt vorgefundene Auflistung von 16 möglichen Bietern und schloss daraus, dass es sich bei der Vergabe der Projektleitung um einen typischen Dienstleistungsauftrag handeln müsse, der grundsätzlich den Bestimmungen des Vergabegesetzes unterliegt.

Aufgrund der ausführlichen Gespräche mit der Amtsleitung stellte sich heraus, dass es sich bei dieser Projektbetreuung um eine Ideensammlung bzw. um einen schrittweisen Entwicklungsprozess eines kommunikationsorientierten Ablaufes handelte, der in dieser Form im Rahmen der Stadtentwicklung neu war.

Die gewählte Vorgangsweise ist daher für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Notwendig und wünschenswert wäre es jedoch, eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung durch begründete Aktenvermerke aus der Aktenlage ersichtlich zu machen.

Stellungnahme der Amtsleitung:

1. Allgemein:

„Die vom Grazer Gemeinderat im Jahre 1999 initiierte Entwicklungsinitiative für den Grazer Westen stellte auf Grund ihrer Aufgabenstellung, aber auch angesichts ihres Umfangs für die Verwaltung völliges Neuland dar.

Die beauftragte Abteilung hatte daher zunächst Vorstellungen über die prinzipielle Vorgangsweise, den möglichen zeitlichen Ablauf und den Finanzbedarf zu entwickeln. Angesichts der vorhandenen personellen Ressourcen und der erforderlichen Fachqualifikationen

konnte diese Aufgabe nur vom Amtsleiter selbst – neben den laufenden Amtsgeschäften – übernommen werden. Neben Recherchen im internationalen Umfeld über vergleichbare Projekte setzte der Amtsleiter seine guten Kontakte zu heimischen Fachleuten ein und gewann schließlich in der Person des letztlich beauftragten Architekten einen Gesprächspartner, der aus eigenem Antrieb und zunächst auf eigenes Risiko bereit war, an der Gesamtkonzeption mitzuwirken. Gemeinsam wurde ein erster, in drei Phasen (Erhebung, Interessensabgleich, Entwicklung) gegliederter Konzeptentwurf für einen Arbeitszeitraum von 3 Jahren und einem geschätzten Finanzbedarf von ca. 10 Mio ATS ausgearbeitet.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für 2000 wurde dann ein gesamtes Projektbudget in der Höhe von insgesamt 6 Mio ATS in Aussicht gestellt. Da die problematische Entwicklungsgeschichte des Grazer Westens vor allem unter den gegenläufigsten Interessen verschiedener privater institutioneller und kommunaler Träger litt, wurde ein auf 3 Jahre angelegter „kommunikationsorientierter Entwicklungsprozess“ konzipiert, der von einer magistratsinternen (DI Luser) und externer (Arch. Saiko) besetzten, gemeinsamen Projektleitung gesteuert werden sollte. Zusätzlich waren externe unterstützende Ressourcen (Projektbüro, Kommunikationsfachleute, Verkehrsexperten, Konsulenten für Stadtentwicklung, Wirtschaftsentwicklung und Städtebau, etc.) erforderlich.

Da es sich bei der Stadtteilentwicklung Graz-West - die übrigens die Grundlage für die erfolgreiche Bewerbung von Graz für das Programm URBAN-link Graz-West bildete – um ein äußerst innoviertes, jedoch Neuland betretendes Vorhaben der Stadt(teil)entwicklung handelt, stellte die nachträgliche Beurteilung der Abwicklung durch den Stadtrechnungshof wertvolle Hinweise für eine künftige Konzeption ähnlicher Verfahren dar und sollte jedenfalls dringende Berücksichtigung finden. Dennoch muss fest gehalten werden, dass bei allem Bemühen der durchführenden Abteilung einige der angeführten Kritikpunkte nicht vorhersehbar bzw. nicht vermutbar waren.

Die Auswahlliste von 16 möglichen Anbotlegern ist das Ergebnis von zahlreichen Sondierungsgesprächen mit den in Frage kommenden Personen. Die einzelnen unterschiedlichen Gründe wurden, zum Teil auf Wunsch der Befragten, nicht protokolliert.

Generell äußerte keiner der Gesprächspartner, mit Ausnahme des letztlich beauftragten Architekten, den Wunsch, zu einer eventuellen Ausschreibung eingeladen zu werden.

2. Beauftragung von Arch. DI Saiko:

„Da die Konzeption des Gesamtverfahrens (nach vorherigen Sondierungsgesprächen mit insgesamt 16 in Aussicht genommenen Fachexperten) schließlich in einem gemeinsamen Prozess zwischen der Amtsleitung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterhaltung und dem externen Architekten entwickelt wurde, bestand auf Grund urheberrechtlicher Überlegungen keine Möglichkeit, die Leistung der Projektleitung auszuschreiben.

Da die Durchführung des Entwicklungsprozesses aus einem Leistungsbündel von Experten aus verschiedenen Disziplinen zu erwarten war, deren Umfang vorweg auf Grund des prozesshaften Charakters kaum abzugrenzen war, konnten auch die Leistungen der Projektleitung nicht von vorn herein definiert werden“.

3.3.6.2. Stadtentwicklung Graz – West, Städtebaulicher Wettbewerb Gebiet Fachhochschule

Einsichtnahme in den Akt A 10/7-E1/5-2000

In der Sitzung vom 10.2.2000 beschloss der Gemeinderat die Initiative Stadtentwicklung Graz –West. Ein Teil dieses Konzeptes war der Städtebauliche Wettbewerb für das Gebiet um die Fachhochschule.

Hiefür wurden lt. Stadtsenatsbeschluss vom 18.8.2000 **Mittel in der AOB der Abt. 10/7 in Höhe von S 490.000.—für die VAS ten 1.36300.728000 und 1.36300.728200 (Deckungskreis) sowie S 490.000.—für die VAS t. 5.03100.728000 in der AOB** der Abt. 14 **freigegeben**.

Laut Motivenbericht zum STS-Antrag dienten die Mittel der Abt. 10/7 den **Vorbereitungsarbeiten** (S 160.000.--) und den Nebenkosten, Spesen inkl. MwSt.

Die Mittel der Abt. 14 dienten für die Verwendung von **Preisgeldern** (S 400.000.--) und Jury (S 90.000.--).

Die Termine zur Wettbewerbsdurchführung erstreckten sich vom 29.8.00 bis 13.11.00. In den Wochen darauf wurde eine öffentliche Präsentation der Wettbewerbsbeiträge eingeplant.

Die Wettbewerbsvorbereitung und Durchführung wurde vom externen Projektleiter Graz - West (Arch. DI Harald Saiko) besorgt. **Das Honorar belief sich gesamt auf S 440.810--.** **Es wurde in folgenden Teilbeträgen ausbezahlt:**

1. Rg. v. 1.9.00 für Zeitraum August

Ggst.: Grundlegende städtebauliche Aufarbeitung des Areals um die FH (Recherche vor Ort incl. Grundstücksanalyse und Fotodokumentation als Grundlage einer Datenbank; Rahmenplanung zur Verknüpfung mit den übergeordneten Leitlinien des Projektes Graz – West; aufarbeiten einer Unterlagensammlung in Text und Plan für den Schwerpunkt um die FH) **S 134.400,--**

2. Rg.v.2.10.00 für Zeitraum August – September

Ggst.: Wettbewerbsvorbereitung incl. Durchführung des Teilnehmerkolloquiums am 29.9.00 (Startworkshop: Ziel- und Vorgabedefinition), Teilrechnung/Vorbereitungsarbeiten **S 120.000,--**

3. Rg.v.28.11.00 für Zeitraum November

Ggst.: Wettbewerbsvorprüfung, Vorbereitung und Abwicklung von Jury und Präsentation **S 40.000.--**

4. Rg.v.28.11.00 für Zeitraum August -November

Ggst.: entstandene Nebenkosten, wie Vorabinformationen, Grundstücksdatenbank, Ausschreibungs- und Kolloquiumsunterlagen, Informationsmaterial, Juroreninformation, Juryprotokoll, Ergebnispräsentation etc. **S 106.410.--**

5. Schlussrechnung v. 28.11.00 für Zeitraum Oktober –November

Ggst.: Wettbewerbsvorbereitung incl. Durchführung Teilnehmerkolloquium
Schlussrechnung/Vorbereitungsarbeiten **S 40.000.--**

Kommentierung zu „Städtebaulicher Wettbewerb Gebiet Fachhochschule“

1. Den Bestimmungen für Vergabeverfahren entsprechend, ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis € 36.337.-- (S 500.000.--) ein Verhandlungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass mindestens 3 verbindliche Angebote einzuholen sind. Im gegebenen Fall wurde der Auftrag für die Wettbewerbsvorbereitung und Durchführung ohne Berücksichtigung der oa. Bestimmung erteilt.
2. Die Leistung der ersten Teilrechnung in Höhe von S 134.400.— bezieht sich auf den Zeitraum August 2000. Die hierzu notwendige Aufwandsgenehmigung erfolgte nachträglich mit StSB. v. 18.8.2000.

Stellungnahme der Amtsleitung:

zu 1.:

„ Die Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbes stand unter äußerstem Zeitdruck, da die Baubewilligung für das neue FH-Gebäude (es wird im Sept. 2004 in Benützung gehen) nicht vor dem rechtsgültigen Inkrafttreten einer Änderung des Flächenwidmungsplans und eines darauf abgestimmten Bebauungsplanes erteilt werden konnte.

Für diese beiden Voraussetzungen hatte der städtebauliche Wettbewerb die fachliche Grundlage zu liefern.

Allein auf Grund dieses Zeitdruckes, aber auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wäre es fragbar gewesen, ein mit keinerlei Vorwissen über den Stand des Entwicklungsprozesses Graz-West behaftetes Unternehmen mit der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen zu befassen. Auf eine Anbot-Einholung wurde daher einvernehmlich mit allen beteiligten Institutionen (Stadtplanung, GBG, FH) verzichtet“.

zu 2.:

„Die Erbringung der Leistung vor Aufwandsgenehmigung durch den Stadtsenat stellt einen formalen Fehler dar, der sich durch den vorherigen Zeitdruck erklären lässt“.

Stellungnahme Stadtrechnungshof:

Die Argumentation der Amtsleitung, dass aufgrund des Zeitdrucks und des spezifischen Vorwissens nur ein Unternehmen die Wettbewerbsvorbereitung und Durchführung ausüben konnte, ist für den StRH nachvollziehbar.

Aus rein vergaberechtlicher Sicht ist jedoch eine vom Auftraggeber selbst verschuldete Dringlichkeit nicht immer relevant.

Die gewählte Vorgangsweise der Direktvergabe dieser Dienstleistung ist gem. § 56 Abs. 5 Zif. 5 Stmk. Vergabegesetz zulässig, da für die Erbringung dieser Leistung aufgrund besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen bzw. speziellen Vorwissens nur ein Unternehmen in Betracht kam.

Abweichungen von den Vergabevorschriften sind in Aktenvermerken ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.3.6.3. Grundlagenkonzept für die Attraktivierung des Plabutsch

Einsichtnahme in den Akt A10/7-E1/7-2001,2002

Als Ergebnis des „Plabutschgipfels“ am 1.3.2001 wurde vom Bürgermeister das Planungsteam der Stadtentwicklung Graz - West zur **Erarbeitung eines Konzeptes zur Attraktivierung des Plabutsch** beauftragt. Unter Anwendung der Prinzipien des kommunikationsorientierten Entwicklungsprozesses der Stadtentwicklungsinitiative Graz – West wurde ein „*Grundlagenkonzept für die Attraktivierung des Plabutsch*“ erarbeitet und im November 2001 auch vorgelegt.

Dieses Konzept vereinigt die Vorstellungen aller Interessengruppen mit der Chance, im Sinne des **Leitvorhabens** den Plabutsch als Natur-Erlebnis-Park gemeinsam zu nutzen.

Das darauf folgende „Startpaket“ ab 2002 beinhaltet die unter der Projektkoordination der Abteilungen Sportamt, Liegenschaftsverwaltung und Stadtentwicklung zusammengefassten Maßnahmen wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Beschilderung einer Mountainbikestrecke, Picknickwiese, Kinderschiwiese – Bründlwiese, Beschilderung von Wanderwegen, Beleuchtung und Freilegung Buchkogelwarte etc.

Die Durchführung wurde aber durch äußere Einflüsse (in der detaillierten Bearbeitung nicht realisierbar, private Grundeigentümer (Eingriffe in die Eigentumsrechte, vorherige notwendige Maßnahmen wie Markierungen) verzögert und großteils ab 2003 umgesetzt. Die **Umsetzung** erfolgte aus den **Budgetmitteln des Sportamtes**, VSt. 5.84000.050500 „Sonderanlagen Plabutsch“ mit einem Gesamtprojktbudget für 2002-2004 **von € 218.000,--**.

Der Stadtsenat beschloss am 19.9.2003, dass die **Erarbeitung des Leitprojektes „Natur-Erlebnis-Park-Plabutsch“ zur Einrichtung des ersten Naturparks in einer Großstadt von den zuständigen Magistratsabteilungen weiter zu verfolgen** sei und eine Information der Öffentlichkeit am 17.3.2003. Eine **budgetäre Vorsorge wurde nicht getroffen**.

Die Mitarbeit von Dritten an der Erstellung des „Grundlagenkonzeptes“ im Jahr 2001 und der „koordinierten Umsetzung“ per 2002 wurde aus den Budgetmitteln der Abt. 10/7 getragen.

Rechnungsjahr 2001:

Für die Erstellung des Grundlagenkonzeptes wurde aus der VASt. 1.36300.728200 ein **Gesamthonorar von S 264.000,-- an ein Architektur- und Landschaftsgestaltungsbüro** (Robert Kutscha – Veronika Oberwalder (= ko-a-la) in Form von 3 Teilrechnungen (S 108.000,00, S 72.000,00, S 84.000.--)) überwiesen. Mittels Bestellschein Nr. 642/34 vom 6.6.2001 und Arbeitsauftrag vom 22.6.2001 wurde die Reservierung bzw. Auszahlung des Gesamthonorars von S 264.000.-- incl. MwSt. ordnungsgemäß abgewickelt.

Laut Aktenlage ist nur ein mit 2.5.2001 datiertes Anbot des beauftragten Architekturbüros aufliegend. Lt. Präsidialerlass Nr. 45/1995 sind mindestens drei Vergleichsanbote einzuholen. Die Begründung ist aus der Stellungnahme der Abteilungsleitung ersichtlich.

Rechnungsjahr 2002:

Für die koordinierte **Umsetzung** erfolgte aus der gleichen VASt. eine **Auszahlung in Höhe von € 14.269.-- an eine Projektgemeinschaft**. In dieser scheint der externe Projektleiter von Graz-West neben zwei weiteren Personen auf (Kutscha – Oberwalder – Saiko).

1. Am 24.5.2002 erfolgte eine Anbotlegung für die Gesamtkoordination der im Grundlagenkonzept vorgesehenen Maßnahmen von der Arbeitsgruppe Plabutsch (Haas, Pail, Kutscha, Saiko) als externe Projektgruppe in Höhe von € 139.452.-- incl. MwSt.
2. Ein zweites Anbot vom 8.8.2002 wurde für die Einleitung des Startpaketes, Grundlagenermittlung und Abstimmung der weiteren Projektkosten und Abwicklung für 2003 von einer weiteren Arbeitsgruppe (Kutscha – Oberwalder in ARGE mit DI Saiko) über € 14.269.-- gelegt.

Mittels Bestellschein Nr. 2002/00010 wurde am 2.10.02 der Auftrag für die koordinierte Umsetzung des Startpaketes Plabutsch dieser Arbeitsgruppe erteilt und das Honorar über eine Gesamtsumme von € 14.269.-- incl. MwSt. am 27.12.02 überwiesen.

Bei beiden im Akt aufliegenden Anboten ist kein Leistungsvergleich möglich. In jeder Arbeitsgruppe scheint der externe Projektleiter von Graz - West als Mitarbeiter auf.

Die Begründung hiezu ist aus der Stellungnahme der Abteilungsleitung ersichtlich.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„Mit dem Plabutschgipfel am 1.3.2001 wurde auf Initiative des damaligen BM Alfred Stingl mit der Attraktivierung des Plabutsch begonnen. Zur Aufarbeitung des großen Konfliktpotentials (Streit zwischen Weltcup Schistrecke und extremem Naturschutz) wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die von Mag. Robert Kutscha moderiert wurden. Das Projekt steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der Entwicklungsinitiative Graz West; es entwickelte sich in der Zwischenzeit in Richtung „Natur-Erlebnis-Park Plabutsch“ und wird noch immer vorangetrieben. Die Entgeltzahlungen erfolgten/erfolgen für Moderation, Organisation und operative Unterstützung der Projektleitung.

Der Planungsbereich Plabutsch war zwar im Initiativbeschluss zum Grazer Westen im Jahr 1999 bereits angeführt, bildete aber zunächst keinen explizierten Schwerpunkt. Erst mit dem Plabutschgipfel am 1. März 2001, der zur Aufarbeitung des großen Konfliktpotentials zwischen intensiver Freizeitsportnutzung und Naturschutz von Bürgermeister ad. Alfred Stingl einberufen und von ihm zwei Arbeitsgruppen unter der Koordination der Projektleitung Graz-West eingesetzt wurden, entstand akuter Handlungsbedarf. Es war dies zunächst als Arbeitsauftrag im Rahmen der Graz-West-Initiative zu sehen und bedurfte keines expliziten Beschlusses.

Die erste Arbeitsphase umfasste die Moderation der beiden Arbeitsgruppen, zu der die Unterstützung durch ko-a-la (Architektur- und Landschaftsgestaltungsbüro) herangezogen wurde. Die Abnehmung erfolgte auf Stundenbasis, da nicht absehbar war, wann es zu einem Konsens innerhalb der beiden Arbeitsgruppen kommen würde.

Aufgrund des Vorwissens (Mitarbeit am Graz-West Projekt) und aufgrund des Zeitdruckes wurde der Auftrag an ko-a-la erteilt. Das von ko-a-la gelegte Angebot wurde von der Abteilungsleitung mit vergleichbaren Leistungen anderer Projekte als günstig eingestuft.

Das Ergebnis des Moderationsprozesses war schließlich die Einigung auf ein sog. „Startpaket“, das aus Sondermitteln und Leistungen verschiedener Abteilungen (Liegenschaftsverwaltung, Sportamt, Stadtentwicklung) umgesetzt werden sollten. Dafür waren die Budgetansätze für 2002 abzuwarten und einzusetzen.

Die zweite Phase ab 2002 galt der Koordination und Umsetzung der noch immer vorhandenen realen Widerstände. Dazu formierte sich eine Projektleitung, bestehend aus den Amtsleitern der drei befassten Abteilungen.

Zur Unterstützung dieser Phase wurden von zwei Unternehmen, die schon bisher mit dem Thema „Plabutsch“ befasst waren, Angebote eingeholt. Unabhängig voneinander und ohne Mitwirkung der Projektleitung wurden diese Angebote jeweils in ARGE mit Arch. Saiko gelegt – die Projektleitung entschied sich für das Angebot von ko-a-la. Auf die Einholung eines dritten Angebotes wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet, da kein weiterer Anbieter, der über das bisher erarbeitete Basiswissen verfügte, greifbar war.

*Dem „Startpaket“ waren genaue Kostenzumittlungen, Kostenzuordnung zu den einzelnen Abteilungen sowie Verantwortlichkeiten für Eigenleistungen zu entnehmen, **nicht jedoch die möglichen Widerstände. Diese werden von den beiden Anbietern gänzlich unterschiedlich eingeschätzt, was sich in den Arbeitsergebnissen widerspiegelt.***

Die Einbeziehung von Arch. Saiko in beide Angebote erfolgte offensichtlich in der Hoffnung, auf sein im Entwicklungsprozess Graz-West erworbenes Insider-Wissen zurückgreifen zu können.

Der Entwicklungsprozess Graz-West befand sich im Jahr 2002 bereits in der Endphase, da inzwischen der Zuschlag für das eingereichte URBAN-Programm Urban_link erfolgt war. In diesem ist jedoch das Problemfeld Plabutsch nicht enthalten.

Das „Startpaket“ Plabutsch ist größtenteils umgesetzt, die dafür veranschlagten Projektmittel wurden in den Jahren 2002 und 2003 verbraucht.

*Im Jahr 2003 wurde als 3. Phase und mittelfristiges Ziel, ebenfalls als Ergebnis der seinerzeitigen Arbeitsgruppen, die **Initiierung eines „Natur-Erlebnis-Parks Plabutsch“** begonnen. Dazu wurden für Kommunikation, externe Unterstützung und Kontaktaufnahme mit „Stake-holdern“ (Eigentümer, Nachbargemeinden, Meinungsbildnern) verbliebene Projektmittel des Startpaketes und ergänzende Mittel aus den ordentlichen Gebarungen der zwei befassten Abteilungen eingesetzt. Eine kick off Veranstaltung fand im Oktober 2003 statt.*

*Da für diese **3. Phase aufgrund des Sparkurses im Jahr 2004 keine weiteren Umsetzungsmittel genehmigt wurden**, hat die Abt. 10/7 auch die Planungsmittel zurück behalten“.*

Kommentierung zu „Grundlagenkonzept für die Attraktivierung des Plabutsch“

1. Die Argumentation der Amtsleitung, dass per 2001 aufgrund des Zeitdruckes und des spezifischen Vorwissens nur ein Unternehmen die Durchführung ausüben konnte ist für den StRH nachvollziehbar. Dass im Jahr 2002 die Auftragsdurchführung von den Anbotlegern in so großem Maße unterschiedlich eingeschätzt wurde, ist nicht nachvollziehbar, da der Auftraggeber die Vorgaben festzulegen hat.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfiehlt der StRH generell, Vergleichsangebote einzuholen.

Von den Vergabevorschriften abweichende Vorgangsweisen sind in Aktenvermerken ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Der im Jahr 2002 für die Moderatorentätigkeit zur Aufarbeitung des Konfliktpotentials noch in einer Arbeitsgemeinschaft tätige Projektleiter von Graz - West übernahm in weiterer Folge die

Projektbetreuung in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern des Sportamtes, der Liegenschaftsverwaltung und der Stadtentwicklung. Die Realisierung der Konzepte wurde aber durch äußere Einflüsse (in der detaillierten Bearbeitung nicht realisierbar, private Grundeigentümer - Eingriffe in die Eigentumsrechte, vorherige notwendige Maßnahmen wie Markierungen) verzögert und großteils ab 2003 umgesetzt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte aus den Budgetmitteln des Sportamtes, VASSt. 5.84000.050500 „Sonderanlagen Plabutsch“ mit einem Gesamtprojektbudget für 2002-2004 von € 218.000,--. Der bisherige Verbrauch beträgt € 214.625,61. In dieser Summe enthalten sind die Honorare für die Projektbetreuung in Höhe von € 41.595,60.

3. Zur Umsetzung gelangten ua. folgende Maßnahmen: die Kinderschilifitanlage Bründlteich, die Beschilderung der Mountainbikestrecke und der Wanderwege, die Freilegung und Beleuchtung der Buchkogelwarte und die Ausstattung einer Picknickwiese.
4. **Der Stadtrechnungshof hält fest, dass mit den eingesetzten Geldmitteln von insgesamt rd 0,25 Mio EUR für Planung und bisherige Umsetzungsmaßnahmen ein verhältnismäßig bescheidenes Zwischenergebnis** erreicht wurde. Eine merkbare Attraktivierung des „Plabutsch“ wurde nicht erzielt, insb wenn man die zunächst postulierten Absichtserklärungen und Zielsetzungen (Weltcup-Skistrecke, Natur-Erlebnis-Park) in Betracht zieht. Das Projekt befindet sich zudem derzeit offensichtlich im Stillstand, zumal Budgetmittel nicht mehr vorgesehen sind. Die **umgesetzten Maßnahmen sind punktueller Natur** und rechtfertigen aus der ex-post-Betrachtung die zuvor angestellten Planungsabläufe keineswegs.
5. **Die hier geäußerte Kritik soll bewusst machen, dass bei der Einleitung und Vergabe von Planungsprojekten größte Vorsicht geboten ist.** Der durchaus positiv zu bewertende politische Gestaltungswille sollte vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Ressourcen stets selbstkritisch hinterfragt werden; die Ausgaben der Stadt Graz für die Vergabe von Planungsprojekten an Externe sind streng im Auge zu behalten.

3.4. Kommentierung zu Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Dienstpostenplan

Wir haben die Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung einer kritischen Würdigung unterzogen und kommen zum Ergebnis, dass die Organisation der Abteilung den Aufgabenstellungen entsprechend ist und dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit genügt.

Hinsichtlich des uns vorgelegten Dienstpostenplanes (siehe Kapitel 2.2.3.) hält der Stadtrechnungshof fest, dass die langjährige Praxis der Fortschreibung des Dienstpostenplanes insofern zu kritisieren ist, als der tatsächliche Iststand an Mitarbeitern über dem Plan liegt. Eine Korrektur sollte für den mit 1. August 2004 neu in Kraft getretenen Dienstpostenplan erwartet werden können.

3.5. Zusammenfassung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes

ad) Grazer Altstadterhaltungsgesetz, Grazer Altstadterhaltungsfonds, Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds

1. Aufgaben des Kuratoriums

Dem in § 13 (8) GAEG und in § 7 f der GO für das Kuratorium definierten Auftrag, dem Gemeinderat nach Ablauf jeden Kalenderjahres einen Bericht über den Vermögensstand und die Gebarung des Grazer Altstadterhaltungsfonds zu erstatten, **wurde bislang nicht nachgekommen.**

Dem in § 7 e der GO für das Kuratorium definierten Auftrag zur Erstellung/Beschlussfassung eines Voranschlages und Rechnungsabschlusses **wurde bisher nicht nachgekommen.**

Die Form der Jahresabrechnung des Altstadterhaltungsfonds wurde über Anregung des StRHes in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Referenten umgestaltet. Die Aufzeichnungen werden künftig dem Prinzip der Periodizität entsprechend abgerechnet. Damit wird auch der geforderten Berichterstattung über den Rechnungsabschluss des Fonds entsprochen.

2. Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Altstadterhaltungsfonds

Die in § 15 GO formulierten Bestimmungen zur „Beschlussfassung“ sollten auch die Formulierung des § 13(5) GAEG (= mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt) enthalten.

Neu zu definieren ist die Geschäftsstelle des Fonds, die lt. § 17 (1) GO der Mag. Abt. 10/7, „Stadtverschönerungsamt“ obliegt.

Die Bestimmung des § 17 (2) GO in dem die „ Abwicklung der Verrechnungs- und Kassengeschäfte“ über die ehemalige Abteilung A 11 - Stadtrechnungsamt (jetzige Abt. 8/3 Rechnungswesen) erfolgen sollte, konnte nie erfüllt werden.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte wird direkt von der Geschäftsstelle durchgeführt.

Die Auszahlung von Förderbeträgen erfolgt aus den Fondsmitteln über das vom Fonds eingerichtete Bankkonto.

Die Bestimmungen des § 17 (1) und (2) GO sind daher neu zu formulieren.

3. Gebarungsprüfung

Zum Zwecke der Gebarungssicherheit wird angeregt, die Bestimmungen der GO insofern zu erweitern, dass eine unabhängige dritte Stelle (Buchprüfer oder intern befugte Stellen des Magistrates und Landes) beauftragt bzw. ermächtigt wird, eine Gebarungsprüfung des Fondsvermögens durchzuführen.

Zusammenfassend ergeht zur Geschäftsordnung für das Kuratorium zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds die Anregung, den Inhalt praxisbezogen zu überarbeiten und einem Organbeschluss zuzuführen.

Verantwortlich: Mag.- Abt. 10/7

ad) Stadt- und Baugeschichte

Im Zuge der Strukturreform ist angedacht, die Abteilung 10/7 als Stabsstelle der Baudirektion zuzuordnen. Im Zusammenhang mit dieser Veränderung wird im Sinne der Zweckmäßigkeit angeregt, durch die Einrichtung eines „Büros für Stadt-, Baugeschichte und Stadtarchäologie“ die Dokumentation und Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt Graz zu bündeln.

Der Stadt Graz obliegt die Verpflichtung, dem Titel „Weltkulturerbe“ weiterhin bestmöglich gerecht zu werden. Der große dauerhafte Wert dieser Auszeichnung sollte im Bewusstsein aller durch geeignete Maßnahmen manifestiert werden.

Das Aufgabengebiet des Büros könnte beispielsweise bestimmt werden durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung,
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Städteforum,
- Einbeziehung des archäologischen Fundstellenkatasters,
- Integrierung der Aufgaben, die das Grazer Altstadterhaltungsgesetz definiert,
- Koordinationsstelle bei Problemstellungen in Altstadterhaltungsfragen mit Gesprächsführung unter Beiziehung aller Betroffenen

Interessierte sollten ein offenes Büro mit Serviceleistungen, die durchaus nicht kostenlos erfolgen müssen, vorfinden können.

Damit verbunden wäre natürlich eine Umschichtung von entsprechend geeigneten MitarbeiterInnen.

Dass Erfolge erreicht werden können, bewies die – allerdings mit beträchtlichen finanziellen Mitteln – durchgeführte Vermarktung des temporären Ereignisses „Graz - Kulturhauptstadt 2003“.

Verantwortlich: Mag. Abt. 10/7 in Zusammenarbeit mit Baudirektion

ad) Grazer Trinkbrunnen

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass ein durchaus erfreulicher Gestaltungsakt im Sinne der Stadtbildpflege durch die verschiedenen Zuständigkeiten der Magistratsabteilungen schwierig zu koordinieren und an einer raschen Umsetzung behindert ist.

In der Geschäftseinteilung der A 10/7 wird nur **die Erstellung von Konzepten** für die Errichtung von Brunnen, Kunstwerken und Denkmälern im öffentlichen Raum definiert.

Demnach dürften auch die Kosten für das Brunnenobjekt nicht aus dem Budget der A 10/7 getragen werden.

Zu überdenken und mit einer Änderung der Geschäftseinteilung verbunden wäre, die Gesamtabwicklung solcher und ähnlicher Projekte (Kunstwerke, Denkmäler) flexibler zu gestalten und schwerpunktmäßig nur einer Abteilung administrativ und budgetär zu übertragen.

Stellungnahme der Amtsleitung:

„In Fortsetzung einer vor Jahren gemeinsam mit der FH durchgeführten Aktion zur Entwicklung eines „Grazer Trinkbrunnens“ wird von der A10/7 die Aufstellung dieses Sondermodells vorangetrieben. Dazu wird jährlich 1-2 Stück dieses Modells bestellt und auf Anforderung zur Aufstellung im öffentlichen Raum bereitgestellt, wenn seitens der Betreiber die Anschlusskosten finanziert werden. Die A10/7 wirkt bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit, der Gestaltung des Umfeldes und der Koordination der Behördenschritte mit.

Die vorgeschlagene Bündelung der Kompetenzen könnte zur wesentlich effektiveren Abwicklung vieles beitragen“.

Verantwortlich: Mag. Abt. 10/7 in Zusammenarbeit mit Magistratsdirektion

ad) Verein „Internationales Städteforum Graz, Forum der historischen Städte und Gemeinden – Dokumentations- und Informationszentrum“ (ISG)

1. Dienstvertrag betr. die Tätigkeit beim ISG und der Stadt Graz:

Der Dienstvertrag vom 17.8.1984 enthält die Bestimmung, dass der Dienstnehmer dem ISG dienstzugehört, mit der Maßgabe, die Hälfte der Tätigkeit der Stadt Graz zu widmen. Es wurde verabsäumt, klar festzulegen, welche Aufgabenstellung im Dienst der Stadt Graz zu erfüllen ist.

In den Folgejahren wurden einige Änderungen des Dienstvertrages durchgeführt, dieses wichtige Faktum blieb unverändert.

Es wäre für beide Vertragsteile – im besonderen für die Stadt Graz - von Vorteil, ein klar umrissenes Aufgabengebiet zu definieren. Hier kann als ein mögliches Einsatzgebiet die stadtarchäologische Betreuung vorgeschlagen werden (vgl Punkt 2 des Kommentares zur Stadtarchäologie).

Auch die im Dienstvertrag gegebene dienstrechtliche Zuordnung zur Abt 10/7 (anstelle Abt 16) sollte korrigiert werden.

2. Tätigkeitsfeld:

Aufgrund der Unterlagen ist festzustellen, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit der Geschäftsführung beim Internationalen Städteforum liegt. Die Stadt Graz lukriert aus diesem fachspezifischen Aufgabengebiet reelle und ideelle Werte.

Die fachliche Aufgabenstellung erhielt die Geschäftsführung vorwiegend von jenen Stadtpolitikern, die im Vorstand des Internationalen Städteforums präsent waren bzw. sind.

Die Erfüllung der im Dienstvertrag definierten Form der Arbeitsaufteilung kann anhand der übermittelten Unterlagen allein nicht überprüft werden, dies bedürfte einer tiefergehenden Evaluierung.

Sollte der politische Wille zu Veränderungen im Bereich des Vereines Internationales Städteforum Graz vorhanden sein, wird empfohlen, diese unter Bedachtnahme auf den Erhalt der wissenschaftlich wertvollen Bestände durchzuführen.

Stellungnahme der Amtsleitung zu Punkt 2:

„Aufgrund der spezifischen Arbeitsweise und der Heranziehung von Leistungen des Geschäftsführers des ISG durch andere - unabhängig von Ressortkompetenzen und Geschäftseinteilung - sowie wegen des räumlich getrennten Arbeitsplatzes ist es der Amtsleitung der Abt 10/7 unmöglich, die Einhaltung der halbtägigen Verpflichtung gegenüber der Stadt Graz konkret zu übersehen bzw. zu überwachen“.

Verantwortlich: Mag. Abt 10/7 in Zusammenarbeit mit Mag.- Abt. 1 – Personalamt

3. Zusammenfassende Stellungnahme zum Verein ISG:

Wie aufgezeigt wurde, deckt der Verein ISG rd 50-60 % seiner laufenden Einnahmen aus Subventionen und Mitgliedsbeiträgen der Stadt Graz. Der Anteil der Stadt Graz an den durch das ISG erzielten Mitgliedsbeiträgen betrug in den vergangenen Jahren sogar zwischen 60 % und 70 %.

Der Geschäftsführerposten des Vereines wird darüber hinaus in Form einer Personalsubvention durch die Stadt Graz finanziert.

Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass die **wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vereines in ganz erheblichem Ausmaß von den Beiträgen und Leistungen der Stadt Graz abhängt.**

Die Vereinsgründung erfolgte im Hinblick auf die **Empfehlung der Konferenz der europäischen Gemeinden in Split**, *„einen dauernden Austausch von Informationen und Ideen zwischen den historischen Städten und Gemeinden Europas über die Bewahrung des architektonischen Erbes zu pflegen, den an „Europa Nostra“ erteilten Auftrag, einen solchen Austausch zu organisieren; die Unterstützung dieser Bestrebungen durch den Europarat und die europäischen Städte- und Gemeindebünde“.*

Es ist zu hinterfragen, ob das **internationale Interesse an den Aktivitäten des Vereines** derart groß ist, als etwa eine **erhöhte Kostenbeteiligung von den übrigen Mitgliedern des Vereines** erwirkt werden kann. **Verneinendenfalls** wäre zu erwägen, die Beitragsleistungen der Stadt Graz einzuschränken und die sicherlich **zweckmäßigen Aktivitäten**, soweit sie die Stadt Graz betreffen (*„Informationen über die Bewahrung des historischen Bauerbes der Stadt- und Landgemeinden zu sammeln, (...), durch eigene Publikationen, Vorträge, Studienreisen, Seminare etc. für den Informations- und Ideenaustausch auf den Gebieten der Denkmalpflege und Revitalisierung zwischen den historischen Stadt- und Landgemeinden zu sorgen*) **im eingeschränkten Rahmen im Tätigkeitsbereich des Magistrates der Stadt Graz anzusiedeln und die Förderung überhaupt einzustellen.**

ad) „Grundlagenkonzept für die Attraktivierung des Plabutsch“

- **Der Stadtrechnungshof hält fest, dass mit den eingesetzten Geldmitteln von insgesamt rd 0,25 Mio EUR für Planung und bisherige Umsetzungsmaßnahmen ein verhältnismäßig bescheidenes Zwischenergebnis** erreicht wurde. Eine merkbare Attraktivierung des „Plabutsch“ wurde nicht erzielt, insb wenn man die zunächst postulierten Absichtserklärungen und Zielsetzungen (Weltcup-Skistrecke, Natur-Erlebnis-Park) in Betracht zieht. Das Projekt befindet sich zudem derzeit offensichtlich im Stillstand, zumal Budgetmittel nicht mehr vorgesehen sind. Die **umgesetzten Maßnahmen sind punktueller Natur** und rechtfertigen aus der ex-post-Betrachtung die zuvor angestellten Planungsabläufe keineswegs.
- **Die hier geäußerte Kritik soll bewusst machen, dass bei der Einleitung und Vergabe von Planungsprojekten größte Vorsicht geboten ist.** Der durchaus positiv zu bewertende politische Gestaltungswille sollte vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Ressourcen stets selbstkritisch hinterfragt werden; die Ausgaben der Stadt Graz für die Vergabe von Planungsprojekten an Externe sind streng im Auge zu behalten.

4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Zu den Aufgabengebieten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterhaltung zählen die Bearbeitung entwicklungspolitisch relevanter Projekte und genereller Themen der Stadtentwicklung. Weiters die Bestandsaufnahme, Erforschung und Dokumentation der Grazer Stadt- und Baugeschichte und der erhaltungswürdigen Objekte, die Pflege des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes, die Geschäftsführung des Kuratoriums zur Verwaltung des Grazer Altstadterhaltungsfonds mit den damit verbundenen Förderangelegenheiten. Einen wichtigen Bereich stellt die Erarbeitung von Einreichdokumenten und Projektvorschlägen zur Beteiligung an Initiativen im EU-Bereich und die Abwicklung von entwicklungsrelevanten EU- Programmen und Projekten dar.

In den letzten Jahren wurden vom Stadtrechnungshof in Zusammenarbeit mit der Abteilung verschiedene EU-Projekte einer Projektprüfung unterzogen bzw. hinsichtlich der Plausibilität und Konformität überprüft.

Daher bezog sich die Stichprobeneinschau auf die verbliebenen „Kerngebiete“ des Tätigkeitsfeldes.

Dazu zählten die Prüfung der Konformität mit dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz, die Angelegenheiten des Grazer Altstadterhaltungsfonds, die Betreuung des Weltkulturerbes und der Kunsttopographie sowie des archäologischen Fundstellenkatasters und die - für die Abt. 10/7 nur bedingt steuerbaren - Angelegenheiten des Internationalen Städteforums. Zur Bündelung der Fachkompetenzen erging hiezu die Anregung zur Einrichtung eines „Büros für Stadt-, Baugeschichte und Archäologie“.

Weiters wurde die Einhaltung der Vergabevorschriften beim Projektmanagement der Stadtentwicklung Graz – West, bei der Durchführung des Fachhochschulwettbewerbes und der Attraktivierung des Plabutsch einer Prüfung unterzogen.

Zu den **Gebarungen des Internationalen Städteforums, des Grazer Altstadterhaltungsfonds, der Betreuung der Kunsttopographie und des Weltkulturerbes** ist Folgendes abschließend anzumerken:

- Dem Stadtrechnungshof ist grundsätzlich aufgetragen, die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit von Gebarungsfällen zu hinterfragen.

- Die Bewahrung und Erhaltung des kulturellen Erbes der Stadt Graz stellt zweifellos einen kostenintensiven Faktor dar, der aber nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel wirtschaftlichen Denkens gesehen werden kann.
- **Die Sparsamkeit ist durch die Kürzung der Budgetmittel bereits teilweise gegeben und könnte aufgrund der knapper werdenden Ressourcen der Stadt Graz weiter vorangetrieben werden.**
- Die Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes ist in diesen Fällen einerseits durch gesetzliche Vorgaben definiert und wurde andererseits bisher von der Grazer Stadtpolitik durch die Verpflichtung und dem Bekenntnis zur Altstadterhaltung getragen – sie kann künftig auch nur von dieser beurteilt werden.
- Die Förderung des ISG ist zu überdenken; die Stadt Graz trägt den überwiegenden Teil der Ausgaben dieses Vereines. Es ist zu hinterfragen, ob die mit der Vereinsmitgliedschaft angestrebten Ziele nicht kostengünstiger – im Rahmen des Magistrates – verwirklicht werden können.

Am **Beispiel des Projektes „Attraktivierung Plabutsch“** hat der Stadtrechnungshof im Berichtsteil aufzuzeigen versucht, dass Auftragserteilungen an Externe zur Erbringung von Planungsleistungen mitunter sorgfältiger zu erwägen sind. Die bisherigen Ergebnisse sind den eingesetzten Mitteln nicht entsprechend.

Die **Zukunft** wird für die Abteilung „Stadtentwicklung und Stadterhaltung“ wesentliche Änderungen bringen. Im Zuge der Magistratsreform ist angedacht, die Abteilung als Stabsstelle der Baudirektion zuzuordnen. Überdies muss aufgrund der Aufgabenkritik der Stadt Graz auch ein Einsparungspotential – dieses kann sich personen- oder aufgabenorientiert niederschlagen - erbracht werden.

Graz, am 11. Oktober 2004

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Gertraut Peternel
Prüfungsleiterin

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor

